

Die
Naphthagesetzgebung
in Österreich.

~~~~~  
Von

**Dr. Josef Gattnar,**  
k. k. Berghauptmann.

(Separatabdruck aus den „Bergrechtlichen Blättern“, VIII. Jahrgang, Heft 1.)



**Wien, 1913.**

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung  
I., Kohlmarkt 20.

---

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen wird vorbehalten.

---

**Buchdruckerei der Manzschon k. u. k. Hof Verlags- und Universitäts-Buchhandlung  
in Wien.**



## I.

Bis zum Jahre 1884 galt in ganz Österreich ausschließlich das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, das an die Stelle der in den einzelnen Kronländern bis dahin bestandenen, wesentlich von einander abweichenden, auf einer achthundertjährigen Rechtsbildung beruhenden Bergordnungen und Berggesetze getreten ist.

Sowie das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, hatte auch das neue Berggesetz vom Jahre 1854 mit Recht den Anspruch auf die Bezeichnung eines allgemeinen Gesetzes, da es für alle Provinzen des Reiches ohne Ausnahme ein gleiches Recht setzte.

Im Jahre 1884 wurde die Geltung eines allgemeinen Berggesetzes in allen österreichischen Kronländern durchbrochen, indem nicht nur durch das Gesetz vom 11. Mai 1884, RGBl. Nr. 71, im Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Großherzogtum Krakau und bedingungsweise auch im Herzogtume Bukowina die Erdharze, insbesondere Naphtha (Erdöl, Bergöl, Petroleum, Bergteer), Bergwachs (Ozokerit, Erdwachs), Asphalt, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharzen (Bitumen) benützbaren Mineralien mit Ausschluß der bituminösen Mineralkohlen, über den Umfang des Grundeigentumsrechtes nach dem ABGB. (§§ 295, 296, 422, 382, 385) hinausgreifend, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterstellt, sonach dem Bergregale entzogen wurden (§ 1 NRG.)<sup>1)</sup>, sondern überdies im § 13 dieses Gesetzes die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur

---

<sup>1)</sup> NRG. = Naphtha-Reichsgesetz.  
NLG. = Naphtha-Landesgesetz.  
a.NRG. = altes NRG.  
n.NRG. = neues NRG.

Regelung der Gewinnungsrechte an den Erdharzmineralien der Landesgesetzgebung übertragen und der Beginn der Wirksamkeit des exceptionellen Naphthareichsgesetzes in jedem der genannten Kronländer mit dem Zeitpunkte festgesetzt wurde, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu dessen Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

Diese Aufhebung des Regales erfolgte gegen die übereinstimmenden Beschlüsse der vom galizischen Landesausschusse einberufenen Enqueten, der Handelskammern des Landes und der Landtagskommissionen, der Akademie der Wissenschaften und der hervorragendsten Autoritäten des Landes, und obwohl sich selbst der Landtag im Jahre 1878 nur mit der Majorität einer einzigen Stimme dafür ausgesprochen hatte.

Obschon im § 1, Abs. 2, des NRG. die Gewinnung der Erdharzmineralien unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt wurde, demnach eine weitere Regelung der Gewinnungsrechte an den vom Regale freierklärten Erdharzen eigentlich nur insoferne erforderlich gewesen wäre, als die Naphthafelder und die Naphthabücher als öffentliche Bücher in Frage kamen, wurden dennoch im § 13 NRG. nicht nur die Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung, sondern auch die Bestimmungen über das Verfahren bei den Bergbehörden, über die Bergpolizei und über die Strafgewalt der Bergbehörden in die Kompetenz der Landesgesetzgebung der beiden Kronländer verwiesen und nur das gerade, was wirklich in die Kompetenz des Landtages gehörte, die Einrichtung der Naphthabücher, nicht erwähnt.

Auf Grund dieser Ermächtigung im § 13 NRG. vom 11. Mai 1884 wurde für Galizien, Lodomerien und Krakau das Landesgesetz vom 17. Dezember 1884, LGBl. Nr. 35 ex 1886, erlassen, wodurch das Recht zur Gewinnung von Erdharzmineralien im Kronlande Galizien abweichend von dem Gesetze für die anderen Kronländer geregelt wurde.

Hiemit wurde nicht nur der Weg der Partikulargesetzgebung, sondern auch, was nachzuweisen versucht werden soll, in einer nicht einwandfreien Weise der Weg der Landesgesetzgebung auf dem der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Gebiete des Bergrechtes, wenn auch im begrenzten Rahmen, betreten<sup>2)</sup>.

---

<sup>2)</sup> Die AE. vom 22. Jänner 1862, bekanntlich eine Konzession an das Land Galizien, die mit vielen Schwierigkeiten verbunden und nicht leicht zu begründen war, hat nur im Wege der Interpretation die Anwendung der berggesetzlichen Vorschriften auf die Gewinnung des Erdöles, soweit es zur

Inwiefern dieser Vorgang in der Naphthagesetzgebung anfechtbar scheint, dürfte aus Nachstehenden hervorgehen.

Durch das Reichsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, wurde der Kompetenzumfang für die Gesetzgebung des Reiches und der einzelnen Königreiche und Länder dahin festgesetzt, daß nur die in diesem Reichsgrundgesetze nicht ausdrücklich dem Reichsrat vorbehaltenen Angelegenheiten der Landesgesetzgebung überlassen sein sollen. Im § 11, lit. k dieses Staatsgrundgesetzes ist neben der Strafjustiz-, Polizeistraf- und Zivilrechtsgesetzgebung, neben der Gesetzgebung über Handels-, Wechsel-, See- und Lehenrecht, auch die Gesetzgebung über das Bergrecht der Reichsgesetzgebung vorbehalten, mit Ausschluß der Gesetzgebung über die Einrichtung der öffentlichen Bücher.

Im zweiten Absatze des § 12 dieses Staatsgrundgesetzes wird weiter den einzelnen Landtagen die Befugnis eingeräumt, in ihren Wirkungskreis gehörige Gegenstände der Gesetzgebung an den Reichsrat abtreten zu dürfen.

Dagegen ist der Reichsrat mangels einer diesbezüglichen staatsgrundgesetzlichen Bestimmung nicht befugt, Gegenstände seiner ausschließlichen Kompetenz der Erledigung durch die Landtage zuzuführen. Ein Beschluß des Reichsrates, einen Gegenstand seiner ausschließlichen Kompetenz an einen Landtag zu übertragen, ist daher meines Erachtens auch dann unzulässig, wenn er mit qualifizierter Majorität oder einstimmig gefaßt würde, weil bei der Beschlußfassung die bestimmte Willensäußerung, das Staatsgrundgesetz zu ändern, als notwendige Voraussetzung vorangehen müßte.

Durch das NRG. vom 11. Mai 1884, RGBl. Nr. 71, wurden die Erdharzminerale in den Landesgebieten Galiziens vom Regale losgelöst.

Weil dies eine Abänderung des Berggesetzes bedingte, nach welchem die Erdharze zu den vorbehaltenen Mineralien gehörten, wurde die Regelung der Gewinnung der Erdharzminerale in Galizien und in der Bukowina zunächst durch ein Reichsgesetz verfügt.

Vom Standpunkte der Legislatur wäre nichts dagegen einzuwenden, wenn man sich damit begnügt hätte, partikulares

---

Gewinnung von Leuchtölen benützt wurde, aufgehoben, ohne jedoch im Prinzip die Regalität desselben in Frage zu stellen.

Bergrecht für eine Provinz durch ein Reichsgesetz zu statuieren.<sup>9)</sup> Man ging weiter und schuf durch die Fassung des § 13 a. NRG. die Möglichkeit für ein partikulares Landesbergrecht im Wege der Landesgesetzgebung, welches neben dem allgemeinen Berggesetze und dem Reichsnaphthagesetze ein selbständiges Leben führt, nichtsdestoweniger aber auf das allgemeine Berggesetz wiederholt Bezug nimmt. Hier ist nun folgendes hervorzuheben notwendig:

Durch das Staatsgrundgesetz wurde nicht die Handelsgesetz-, Wechselgesetz- und Berggesetzgebung, sondern ausdrücklich die Handelsrechts-, Wechselrechts- und Bergrechts-gesetzgebung dem Reichsrath vorbehalten. Diese Unterscheidung ist für die weiteren Ausführungen wichtig. Ebenso wenig wie sich die Begriffe Gesetz und Recht decken, ebensowenig erschöpft sich das Bergrecht im allgemeinen Berggesetze, in dem Gesetze zur Regelung der Gewinnungsrechte an vorbehaltenen Mineralien, denn schon nach § 2 ABG. finden, insoferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, auch auf die Bergwerksangelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze Anwendung. In vielen Fällen verweist das allgemeine Berggesetz direkt auf die Anwendung dieser Gesetze. Das Staatsgrundgesetz erklärt deutlich durch seinen Wortlaut, daß, soweit Handel, Wechselverkehr und Bergbau als Materie für die Gesetzgebung in Frage kommen, diese Begriffe im weitesten Sinne des Wortes aufzufassen sind. Im allgemeinen beschränkt sich wohl das österreichische Berggesetz, so wie die anderen Berggesetze deutschen Ursprunges, infolge des Grundsatzes der Bergbaufreiheit für bestimmte Mineralien, auf die Regelung der Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien. Die Regalität ist jedoch nicht unumgängliche Voraussetzung und alleinige Grundlage des Bergrechtes und Bergbaubegriffes. Wäre dies der Fall, dann könnte nicht von einem Bergrechte Englands, von einem Bergrechte der Vereinigten Staaten Nordamerikas gesprochen werden, in welchen Ländern ein Bergregalrecht überhaupt nicht besteht und nie bestanden hat. Würde nur die Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien allein Anspruch auf die Bezeichnung Bergbau beanspruchen können, dann dürfte die Gewinnung von Kohle in Ungarn oder in Sachsen nicht als Bergbau angesehen werden können, denn in

---

<sup>9)</sup> Z. B. das Trunkenheitsgesetz vom 19. Juli 1877, RGBl. Nr. 67, wurde im Wege der Reichsgesetzgebung nur für Galizien erlassen.

beiden genannten Ländern ist die Kohle als Zubehör des Grund und Bodens erklärt worden. Das Bergrecht Englands und seiner Kolonien, sowie jenes der Vereinigten Staaten von Nordamerika hat überhaupt nicht im Bergregale, nicht in der Bergbaufreiheit seinen Ursprung, sondern auf einem anderen Gebiete der Staatshoheit, das ist auf dem Gebiete der Bergpolizei, der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit. Dagegen fehlen dem Bergrechte dieser Länder Bestimmungen über den Erwerb und Verlust von Bergwerkseigentum gänzlich.

Das Bergrecht ist sonach der Inbegriff der Rechtsnormen, die sich auf den Bergbau im weitesten Sinne des Wortes beziehen, sonach der Inbegriff aller Gebote, Verbote und Erlaube, die im Sinne des § 382 ABGB. auf die Aufsuchung, Gewinnung und Zugutebringung der unterirdischen, vorerst in niemandes faktischem Besitze befindlichen Mineralschätze im weitesten Sinne, im Gegensatze zu den anderen Bodennutzungen, gerichtet sind, gleichgültig ob diese Mineralschätze dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers vorbehalten oder entzogen sind. Daher ist das Bergpolizeirecht ein ganz wesentlicher Bestandteil des Bergrechtes, ja in England und Nordamerika ist es das Bergrecht selbst. Es regelt den Bergbaubetrieb auf alle Arten von nutzbaren Mineralien, für den besondere Gesetze und Verordnungen erlassen wurden und der unter die Aufsicht besonderer Überwachungsbehörden (Bergbehörden, Berginspektoren) steht. Die Vorschriften über die Bergpolizei gelten häufig auch in anderen Staaten für nicht vorbehaltene Mineralien wie z. B. in Bayern für alle unterirdisch betriebenen Bergbaue (Art. 197), in Preußen für die Dachschieferbrüche, Traßbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche links des Rheins. Am rechten Ufer des Rheins im Naßauschen ist der Dachschiefer sogar aus volkswirtschaftlichen Gründen vom Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossen. Dafür steht aber auch der Dachschieferbergbau dort auf einer viel höheren Stufe der Entwicklung und ist auch ertragsreicher, weil er unabhängig von den oberirdischen Besitzverhältnissen zweckmäßiger betrieben werden kann.<sup>4)</sup>

Auch in Österreich war die Bergpolizei zum Schutze der Bergarbeiter von altersher ein Gegenstand der Bergordnungen und des Bergrechtes und eigenen Behörden, zunächst den Berggerichten, dann den Bergbehörden als Schutzbehörden beantwortet.

---

<sup>4)</sup> Eßner Glückauf, Nr. 29 ex 1909, S. 1043.

Der § 1 ABG. besagt: „Das Berggesetz bestimmt die Mineralien, welche, sowie die Bedingungen, unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbaubetriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen.“ Dieser Paragraph nimmt zunächst keinen Bezug auf die Unterscheidung zwischen vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien. Dies erfolgt erst im § 3 durch die Definition des Begriffes Bergregal und der vorbehaltenen Mineralien. Der § 1 dagegen nimmt auf Grund des staatlichen Hoheitsrechtes die Regelung der Aufsuchung und Gewinnung jeglicher Art von Mineralien, der vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen auf Grund des § 382 ABGB. auch in der Zukunft für die Berggesetzgebung in Anspruch, sobald bergmännische Aufsuchung und Gewinnung derselben in Frage kommt.<sup>5)</sup>

Der § 1 ABG. führt die Marginalrubrik: „Begriff des Berggesetzes“. Im Grunde genommen definiert er den Umfang der Bergrechtsgesetzgebung, wie sie im Staatsgrundgesetze gemeint und im § 382 ABGB. begründet ist, und ist als ein spezieller Grundsatz dem übrigen Teile des Berggesetzes, der den Regalbergbau betrifft, vorangestellt. Die Bergrechtsgesetzgebung kann sich auf die Regelung der Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien beschränken, sie kann gewisse Mineralien dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entziehen oder zuweisen, sie kann, wie dies betreffs des Salzmonopols der Fall ist, oder betreffs der Kohlen neuester Zeit beabsichtigt wird, dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers entzogene Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Staates vorbehalten, sobald nur bei der Gewinnung Bergbau und seine gesetzliche Regelung in Frage kommt, hat immer nur die Kompetenz der Reichsgesetzgebung einzutreten, weil es sich um Bergrechtsgesetzgebung handelt.

Es hat daher auch für die bergmännische Gewinnung nicht vorbehaltenen Mineralien, sobald sie einer gesetzlichen Regelung und einer besonderen Überwachung unterzogen wird (§ 1 ABG.), ausschließlich die Kompetenz des Reichsrates Platz zu greifen.

Wenn der § 13 des NRG. ex 1884 bestimmt: „die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der Ge-

---

<sup>5)</sup> Die angeregte Einführung des Kalisalzmonopols in Österreich, die Erklärung der Kalisalze als vorbehaltene jedoch nicht bergfreie Mineralien durch eine Berggesetznovelle kann ohneweiters auf Grund des im § 1 ABG. ausgedrückten Berghoheitsrechtes des Staates erfolgen. Die Novelle würde als eine Ergänzung und nicht als eine Abänderung des Berggesetzes zu betrachten sein. Eine Grundablösung käme bei Aufschlüssen neuer Kalilager durch den Staat nicht in Frage mit Rücksicht auf §§ 382 und 385 ABGB.



winnungsrechte an den wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benützbaren Mineralien, also zur Durchführung des Naphthareichsgesetzes als eines Bergrechtsgesetzes, fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung“, so widerspricht dies meiner Ansicht nach dem Reichsgrundgesetze, welches eine Landesgesetzgebung auf bergbaulichem Gebiete ausschließt, und auch dem § 1 ABG., denn, sind die Erdharze überhaupt als Mineralien anzusehen — und darüber besteht kein Zweifel — dann unterliegt die Bestimmung, ob und unter welchen Bedingungen sie unterirdisch aufgesucht und gewonnen werden dürfen, und die Normierung der mit der Gewinnung, das ist dem Bergbaubetriebe verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen entsprechend dem Wortlaute des § 1 ABG.<sup>6)</sup> der Bergrechtsgesetzgebung.

Auf Grund dieser Ermächtigung im § 13 NRG.<sup>7)</sup> wurde zunächst seitens der Landesgesetzgebung Galiziens das NLG. vom 17. Dezember 1884, LGBl. Nr. 35 ex 1886, und als infolge der zu Tage getretenen Mängel des NRG. die Novelle hiezu vom 9. Jänner 1907, RGBl. Nr. 7, erschienen war, sogar ohne neuerliche Ermächtigung des Reichsrates ein alle geltenden Naphthagesetze kodifizierendes NLG. vom 22. März 1908, LGBl. Nr. 61 für Galizien, geschaffen.

Seither bestehen für die Erdharzminerale in Österreich nach Gebieten getrennt dreierlei verschiedene Rechtsnormen. In Galizien, Lodomerien und Krakau unterliegen die Erdharzminerale dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers, in der Bukowina unterliegen Erdöl (Naphtha) und Bergteer dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers, wenn sie zur Gewinnung von Leuchtölen benützt werden, im übrigen sind sie sowie das

---

<sup>6)</sup> Leuthold z. B. in seinem vortrefflichen Werke: „Das österreichische Bergrecht in seinen Grundzügen (1889)“ definiert daher richtig das Bergrecht als Inbegriff der besonderen Rechtsnormen für den Bergbau, während Frankl in der kritischen Besprechung dieses Buches diese Definition zu weitgehend findet und (obwohl er selbst darauf hinweist, daß zwischen dem Bergbau auf Regalmineralien und dem Bergbau auf sogenannte Industriefossilien als technischer Tätigkeit ein Unterschied nicht besteht) das Bergrecht als Inbegriff jener Rechtssätze definieren will, welche für die Aufsuchung, Gewinnung und Zugutebringung der bergfreien Mineralien in Geltung stehen, und meint, daß auch der § 1 ABG. für diese Fassung spricht. Abgesehen davon, daß diese Definition nicht erschöpfend wäre, weil das allgemeine Berggesetz teilweise auch die Gewinnung nicht vorbehaltener Mineralien (§§ 124 bis 127) regelt, sind Gesetz und Recht (letzteres im objektiven Sinne) nicht identische Begriffe. Es würde auch schwer haltbar sein, die vorbehaltenen Kohlen als Mineralien organischer, daher fossiler Herkunft nicht als Industriefossilien zu bezeichnen.

<sup>7)</sup> Siehe oben Seite 6.

Bergwachs Gegenstand des Bergregals, in den übrigen Kronländern sind alle Erdharze ohne Ausnahme dem Bergregale unterworfen, daher vorbehaltene Mineralien<sup>8)</sup>.

Die partikularen Naphthalandesgesetze sind wie das Naphthareichsgesetz und dessen Novelle allerdings in formeller Hinsicht auf verfassungsmäßigem Wege zu stande gekommen und gehörig kundgemacht, daher unanfechtbar gültig, nichtsdestoweniger enthält das Naphthareichsgesetz meiner Ansicht nach im § 13 eine hinsichtlich der Kompetenz anfechtbare Bestimmung, weil darin Landtage zur gesetzlichen Regelung bergrechtlicher Fragen ermächtigt wurden.

Forschen wir in den Gesetzmateriale nach, wieso es gekommen ist, daß den Landtagen von Galizien und der Bukowina die Befugnis eingeräumt werden konnte, bergrechtliche Normen in Durchführung eines Reichsgesetzes zu erlassen, so finden wir allerdings eine einzige ganz kurze aber deutliche Aufklärung in den Motiven zum Entwurfe des Naphthareichsgesetzes.<sup>9)</sup> Dort heißt es: „Die Regierung konnte sich der Einsicht nicht verschließen, daß ein im Sinne dieser (vorerwähnten) Beschlüsse des Landtages verfaßtes Gesetz, wenn auch durch dasselbe die bestehende, mit der Abhängigkeit des Gewinnungsrechtes an Erdöl und Erdwachs vom Grundbesitze bei der weitgehenden Grundzerstückelung in Galizien unvermeidlich verbundene Schwierigkeit der Bildung größerer Unternehmungen nicht behoben werden könnte, doch eine feste Rechtsbasis für die Naphthagewinnung schaffen, den rechtlichen Bestand der einzelnen Unternehmungen sichern, ihnen den bisher mangelnden Hypothekarkredit ermöglichen und die Einführung eines rationelleren Betriebes anbahnen würde. In Berücksichtigung dieser erreichbaren Vorteile bereitet die Regierung einen auf dem Grundsätze, daß die wegen ihres Gehaltes an Erdharzen benützbaren Mineralien fernerhin lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers zu unterliegen haben, basierten Gesetzentwurf vor und beabsichtigt in Erwägung, daß die Gewinnung der genannten Mineralien unter diesem Gesichtspunkte als Landeskultur — mithin Landesangelegenheit — anzusehen ist, denselben dem galizischen Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen. Mit einer gleichen Vorlage

<sup>8)</sup> Auch in Ungarn gehört das Erdöl zu den vorbehaltenen Mineralien und unterliegt den berggesetzlichen Bestimmungen.

<sup>9)</sup> Beilage 567 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session, S. 8.

will die Regierung zugleich an den Bukowinaer Landtag herantreten“.

„Da jedoch die Erdharze“, besagen die Motive weiter, „nach § 3 ABG. vom 23. Mai 1854, RGBl. Nr. 146, zu den vorbehaltenen Mineralien zählen und die bezüglich des Erdöls und Erdwachses für Galizien und die Bukowina gemachten Ausnahmen von der Art der zukünftigen Benützung (für Beleuchtungszwecke) abhängig, mithin keine absoluten, sondern nur bedingte sind, so involviert die geplante Unterstellung der Erdharze unter das Verfügungsrecht des Grundeigentümers eine Abänderung des § 3 ABG. und es ergibt sich somit mit Rücksicht auf § 11, lit. k des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, die Notwendigkeit, vor der Einbringung der geplanten Gesetzentwürfe in den gedachten Landtagen auch an die Reichsgesetzgebung heranzutreten.“

Als der galizische Landtag in der Sitzung vom 18. Oktober 1878 ein Gesetz zur Regelung der Naphthagewinnung auf Grundlage der Zugehörigkeit des Erdöls und Erdwachses zum Grund und Boden beschlossen hatte, wurde diesem Gesetze die Allerhöchste Sanktion versagt, weil es auch bezüglich der Gewinnung des zu Leuchtzwecken nicht benützten, also dem Berggesetze unterliegenden Erdöls und Erdwachses Bestimmungen traf, mithin in die Kompetenz des Reichsrates eingriff.

Trotzdem diese Tatsache in den Motiven ausdrücklich erwähnt, sonach allgemein bekannt war, konnte die Auffassung Platz greifen, daß nur die vorbehaltenen Mineralien Gegenstand der Bergrechtsgesetzgebung und der Kompetenz des Reichsrates bilden, konnte übersehen werden, daß es sich auch bei Aufhebung der Regalität rücksichtlich der Erdharzminerale bei deren unterirdischer Gewinnung immer nur um Bergbau und um bergrechtliche Regelung, niemals jedoch um einen Gegenstand der Landeskultur handelt.

In den Motiven zur Regierungsvorlage des Naphthareichsgesetzes vom Jahre 1884 heißt es weiters:<sup>10)</sup> „In Konsequenz der bereits oben vorangestellten prinzipiellen Anschauung, daß die Gewinnung bituminöser Mineralien, soferne dieselben als Zugehör des Grund und Bodens gelten, als eine Landeskulturangelegenheit anzusehen sei, verweist der Entwurf bezüglich der weiteren Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung, über die Bergpolizei, über das Verfahren bei

---

<sup>10)</sup> a. a. O. S. 12.

den Bergbehörden und endlich über die Strafgewalt der Bergbehörden auf die zu erlassenden Landesgesetze und bestimmt, daß die Bestimmungen dieses Entwurfes gleichzeitig mit den Landesgesetzen, durch welche die ersteren erst vervollständigt werden, in Wirksamkeit zu treten haben“. Zum Schlusse setzt der Entwurf den § 3 ABG. — insoferne er sich auf Erdharze bezieht — außer Kraft.

Da der Begriff Landeskulturangelegenheit für die Abgrenzung der Kompetenz zwischen der Reichs- und Landesgesetzgebung im vorliegenden Falle von ausschlaggebender Bedeutung geworden ist, soll derselbe einer näheren Erörterung unterzogen werden.

Der § 18 der Landesordnungen, daher auch der Landesordnung für Galizien nach dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861, RGBI. Nr. 20, welcher in diesem Punkte seither unverändert geblieben ist und als ein Grundgesetz, und zwar Landesgrundgesetz mit der Kraft eines Staatsgrundgesetzes anzusehen ist, erklärt taxativ als Landesangelegenheiten:

I. Alle Anordnungen in Betreff 1. der Landeskultur, 2. der aus Landesmitteln zu bestreitenden öffentlichen Bauten, 3. der aus Landesmitteln dotierten Wohltätigkeitsanstalten, 4. des Voranschlages und der Rechnungslegung des Landes;

II. die näheren Anordnungen inner den Grenzen der allgemeinen Gesetze in Betreff: 1. der Gemeindeangelegenheiten, 2. der Kirchen- und Schulangelegenheiten, 3. der Vorspannleistung, Verpflegung und Einquartierung des Heeres; endlich

III. die Anordnungen über sonstige, die Wohlfahrt oder die Bedürfnisse des Landes betreffende Gegenstände, welche durch besondere Verfügungen der Landesvertretung zugewiesen werden.

Es könnte den Anschein erwecken, daß die Zuweisung der Regelung der Erdharzgewinnung im § 13 NRG. an die beiden Landtage als eine Landeskulturangelegenheit auf Grund obiger Bestimmung sub III erfolgen konnte. Doch ist es selbstverständlich, daß den Landtagen mit Rücksicht auf das seither erlassene Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBI. Nr. 14 (§ 11), nur solche Gegenstände durch besondere Verfügung zugewiesen werden können, welche nicht ausdrücklich dem Reichsrate vorbehalten sind. Dagegen unterliegt, wie bereits oben erwähnt, die Erlassung von Gesetzen für einzelne der im Reichsrate vertretenen Kron-

länder im Wege der Reichsgesetzgebung auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1868, RGBl. Nr. 45, keinem Anstande.<sup>11)</sup>

Es bleibt daher nur zu beweisen übrig, daß die Gewinnung der Erdharzminerale auch nach Aufhebung der Regalität in den genannten Ländern keineswegs einen Gegenstand der Landeskultur darstellt, daß diese Gewinnung vielmehr als Bergbaubetrieb schlechweg oder zumindestens als gewerblicher Bergbaubetrieb anzusehen ist, als was er vor Erscheinen des Naphthagesetzes behandelt wurde. Auch in letzterem Falle könnte nur die Reichsgesetzgebung ausschließlich in Frage kommen.<sup>12)</sup>

Es unterliegt wohl gar keinem Zweifel, daß die Aufsuchung und Gewinnung eines in der Tiefe der Erdkruste auf seiner natürlichen Lagerstätte vorhandenen nutzbaren Minerals — mag dasselbe vorbehalten sein oder der freien Verfügung des Grundbesitzers unterliegen — immer nur [unter den Begriff Bergbau fällt.<sup>13)</sup>

Die Landeskultur (Landbaupflege) umfaßt selbst im weitesten Sinne des Wortes nur die Gewinnung von Urprodukten organischen Ursprunges (Ackerbau, Viehzucht, Forstwirtschaft,

<sup>11)</sup> Siehe das Gesetz vom 19. Juli 1877, RGBl. Nr. 67, womit Bestimmungen zur Hintanhaltung der Trunkenheit getroffen werden, wirksam für die Königreiche Galizien und Lodomerien samt dem Herzogtume Krakau und für das Herzogtum Bukowina.

<sup>12)</sup> Das preussische Berggesetz behandelt den Bergbau auf vorbehaltene Mineralien überhaupt als Gewerbe (§ 6 GewO.), unterstellt ihn jedoch unter die Aufsicht besonderer Behörden, der Bergbehörden. — Das bayrische Berggesetz vom 20. März 1869 unterstellt im Art. 197 die unterirdischen Baue auf nicht vorbehaltene Mineralien der Aufsicht der Bergbehörden mit der Motivierung: „Da die Gefährdung der Personen und des Eigentumes durch den Bergbau nicht davon abhängt, auf welche Mineralien derselbe getrieben wird, sondern davon, welche Art des Bergbaues stattfindet, so mußten die unterirdischen Baue auch auf andere als die im Art. 1 bezeichneten (das ist die nicht vorbehaltenen) Mineralien den Vorschriften dieses Titels (von der Bergpolizei) ebenfalls unterstellt werden“. — Die bayrische Berggesetznovelle vom 13. August 1910 erstreckt den III. Titel des Berggesetzes „von den Bergleuten und Betriebsbeamten“ auf den nicht regalen Bergbau und stellt noch ausdrücklich a. a. O. fest, daß unter die unterirdischen Baue auf nicht verleihbare Mineralien auch die Aufsuchung und Gewinnung des Erdöls falle.

<sup>13)</sup> Der Begriff eines Bergwerkes wird nicht durch die Natur der Berechtigung zum Aufsuchen und zur Gewinnung des Bergproduktes (Regal oder Bodenzugehörigkeit), sondern lediglich durch die Art des Betriebes bedingt. Entscheidung des Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 14. September 1888, Z. 4482.

Jagd und Fischerei), der Bergbau dagegen die Gewinnung anorganischer Produkte durch Bohrungen, Tagbaue, (Steinbrüche) und Grubenbetriebe. Der bergmännische Betrieb ist daher ein Teil der Urproduktion, keineswegs aber ein Zweig der Landeskultur, denn diese selbst ist nur ein Teil der Urproduktion, wie der Bergbau. Die Landeskultur umfaßt die Pflege des Landbaues im weitesten Sinne, sonach jene Zweige der Urproduktion, die sich ohne Verbrauch oder Entziehung der Substanz des Grund und Bodens mit der Gewinnung vegetabiler und animalischer Naturerzeugnisse befaßt, während der Bergbau eine Gewinnung von Bestandteilen der Erdkruste unter der Oberfläche selbst, sonach eine Entziehung der Substanz des Grund und Bodens unterhalb der dem landwirtschaftlichen Betriebe zugewiesenen Erdoberfläche darstellt.<sup>14)</sup>

Nach § 295 ABGB. bilden ein Zugehör der Grundstücke und Teiche; Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, und zwar solange, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind, ferner die Fische im Teiche und das Wild im Walde, so lange sie nicht gefangen oder erlegt worden sind. Die unterhalb der Erdoberfläche befindlichen Mineralien bilden daher kein Zugehör von Grundstücken, es ist aber auch im österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch im Gegensatze zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch (§ 905), zum Code civil (Art. 552) sowie zu den Zivilgesetzen englischen Ursprungs nirgends erklärt, daß die unter dem Boden befindlichen Güter (Mineralien, Fossilien, Gesteine und Grundwässer) einen Bestandteil des Grundstückes bilden etwa im Sinne des § 302 ABGB. — Sie sind gemäß §§ 285, 287 und 382 ABGB. freistehende Sachen (res nullius). — Die Pars fundi-Theorie, die immer wiederkehrende bestrittene und auch für die Aufhebung der Regalität der Erdharzmineralien geltend gemachte, auf der römisch-rechtlichen Auffassung beruhende Behauptung, daß die unterhalb der Bodenoberfläche ruhenden Erdschichten, Lagerstätten, Mineralien und Grundwässer als zweifellos selbständige Sachen ein Zugehör oder einen Bestandteil des Bodens bilden, findet daher in dem geltenden österreichischen bürgerlichen Gesetzbuche keine Begründung. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch kennt den Begriff „Bestandteil einer Sache“ überhaupt

---

<sup>14)</sup> Darum hat der Oberste Gerichtshof in wiederholten Erkenntnissen entschieden, daß die Verträge über die Gewinnung von Bergöl, Erdwachs u. dgl. aus einem Grundstücke keine Pachtverträge seien.

nicht, es kennt nur ein „Zugehör“ (§§ 294 bis 297) und Gesamtsachen (§ 302).<sup>15)16)</sup>

Sobald die Aufsuchung und die Gewinnung eines Minerals (§ 1 ABG.) besondere Kenntnisse, eine eigene Technik und obrigkeitliche Überwachung erfordert, ist Bergbau vorhanden. Es kann und darf daher selbst unter dem Gesichtspunkte, daß der Bergbau einen besonderen Zweig der Urproduktion bildet, seine Betätigung nicht als Landeskultur, als Landbau, auch nicht als landwirtschaftliche Nutzung oder als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb (von tagbaumäßig betriebenen Steinbrüchen, Sand- und Tongruben ist hier nicht die Rede), sondern nur als ein selbständiger Betrieb angesehen werden, der aus volkswirtschaftlichen und sozialen Rücksichten besonderen Normen unterworfen wird.<sup>17)</sup>

Die Sprache der österreichischen Gesetzgebung und Verwaltung stimmt auch im allgemeinen mit vorstehenden Ausführungen überein.

Vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1853 bestand in Österreich ein Ministerium für Landeskultur und Bergwesen. Aus dieser offiziellen Bezeichnung des Ministeriums geht hervor, wie strenge die Begriffe damals auseinandergehalten wurden. Die spätere verschwommene Auffassung der Dinge mag vielleicht eine Folge des kräftigen physiokratischen Einschlages gewesen sein, der sich seit der Errichtung des neuen Ackerbauministeriums und Vereinigung aller Zweige der Urproduktion einschließlich des Bergbaues in seinem Ressort geltend machte.<sup>18)</sup>

Weder der Umstand, daß die Erdharzminerale durch das Naphthareichsgesetz fernerhin dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterstellt wurden, ist ausreichend, die Gewinnung dieser Minerale als Landeskulturangelegenheit zu betrachten, noch ist diese Gewinnung als Zweig der Urproduktion, wenn man letztere als Landeskultur im weitesten Sinne des Wortes

---

<sup>15)</sup> Jurist. Blätter Nr. 2 ex 1910, S. 16.

<sup>16)</sup> Das Naphthagewinnungsrecht ist als ein für sich bestehendes Recht nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden. PIE. des OGH. vom 13. Dezember 1905, Präs. 215.

<sup>17)</sup> Siehe VGHE. vom 7. Juni 1907, Z. 4273 (Sammlung Reif Nr. 235 a). — Entscheidung des Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 14. September 1888, Z. 4482.

<sup>18)</sup> So wurde in dem Gesetze vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84, betreffend die Bestellung beedeter Feldhüter, sonderbarerweise auch der Bergbau neben der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, als ein Zweig der Landeskultur bezeichnet. Dieses Gesetz kam auf dem Gebiete des Bergwesens nie zur Geltung.

gelten lassen wollte, „mithin eine Landesangelegenheit“, denn nicht jede Urproduktion überhaupt, sondern nur die Landeskultur im engeren Sinne, das ist die land- und forstwirtschaftliche Produktion ist eine Landesangelegenheit und der Landesgesetzgebung vorbehalten. Jede andere Urproduktion, die nicht auf die Gewinnung von land- und forstwirtschaftlichen Produkten gerichtet ist, unterliegt entweder der Gewerbegesetzgebung, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird, oder der Bergrechtsgesetzgebung, wenn sie bergtechnisch betrieben wird, wobei de lege ferenda, wie schon oben ausgeführt wurde, wohl zu erwägen ist, daß nicht die Regalität des zu gewinnenden Minerals, sondern die bergbaumäßige Gewinnung desselben, die Gewinnung nach den Regeln der Bergbaukunde und Bergbautechnik maßgebend ist, ob die hiebei auftretenden Rechtsverhältnisse der Gewerbe- oder der Bergrechtsgesetzgebung unterliegen.<sup>19)</sup> <sup>20)</sup>

Als es sich um die Frage handelte, ob die Gewinnung und Verwertung der aus Bohrungen im Franzensbader Moorgrunde außerhalb des Schutzrayons austretenden Kohlensäure als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb oder als gewerblicher Betrieb zu betrachten sei, entschied der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 7. Juni 1907, Z. 4273 (Reif-Samml. Nr. 235 a), daß ein gewerbsmäßiger Betrieb vorliege mit nachstehender Begründung: Nach Art. V, lit. a des Kundmachungspatentes findet die Gewerbeordnung keine Anwendung auf die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre Nebengewerbe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben. Hienach ist nur die land- und forstwirtschaftliche Produktion, nicht aber die Urproduktion überhaupt von den Normen der Gewerbeordnung ausgenommen. Die Kohlensäuregewinnung aus Bohrlöcheru fällt (mit Ausnahme bei Naphthabergbauen) als selbständiger Betrieb unter die Gewerbeordnung, weil dieselbe keinesfalls einen Zweig der Landwirtschaft darstellt, denn unter Landwirtschaft kann be-

<sup>19)</sup> Der Begriff eines Bergwerkes wird nicht durch die Natur der Berechtigung zum Aufsuchen und zur Gewinnung des Bergproduktes (Regal oder Bodenzugehörigkeit), sondern lediglich durch die Art des Betriebes bedingt. Entscheidung des Obersten Gerichts- als Kassationshofes vom 14. September 1888, Z. 4482.

<sup>20)</sup> Lorenz von Stein definiert daher das Bergrecht vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus, als das Recht der Unternehmung des Bergbaues. Der Bergbau gilt ihm als Urproduktion *κατ' ἐξοχήν*, die zur Aufgabe hat, den in der Erde bereits fertigen Stoff zu finden, zu scheiden und für die Industrie zu weiterem Stoffe zu machen.



grifflich nur Landbau und Viehzucht, das ist die Erzeugung pflanzlicher und thierischer Rohstoffe verstanden werden. Ist aber keine Landwirtschaft vorhanden, so kann auch von einem landwirtschaftlichen Nebengewerbe, das ist der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht die Rede sein und der Fall des Art. V, lit a KdMP. der GewO. ist also nicht gegeben.

Diese Begründung paßt wortwörtlich auch auf die Gewinnung der Erdharzminerale.<sup>21)</sup> Dieselbe wurde auch seit der AE. vom 22. Jänner 1862 bis zum Inkrafttreten des NRG. im Jahre 1886 als ein der Gewerbeordnung unterstehender Betrieb behandelt und unterlagen die Naphthaunternehmungen auch steuerrechtlich den Einkommensteuergesetzen als selbständige Betriebe.

Als dann die Erdharzgewinnung als Landeskulturzweig erklärt wurde, unterließ man es gleichwohl, die Konsequenzen daraus zu ziehen, da die tatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse die schroffsten Widersprüche hervorgerufen hätten. Es wurde das Naphthareichsgesetz nicht auf die angestrebte Ausscheidung der Erdharze aus dem Regale eingeschränkt und die Gewinnung derselben unbeschränkt dem Grundbesitzer überlassen, vielmehr das geltende Berggesetz in den meisten Belangen auf diese Landeskulturangelegenheit scheinbar folgewidrig zur Anwendung gebracht und der Betrieb den Bergbehörden unterstellt, welche nach dem Gesetze vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, doch nur zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues berufen sind. Überdies blieben die auf Grundlage bergrechtlicher Normen bereits verliehenen Bergbaue auf Naphtha im Geltungsgebiete der neuen Naphthagesetze nach § 1 NRG. aufrecht und findet auf dieselben das allgemeine Berggesetz nach wie vor Anwendung. Abgesehen davon bezeichnet sowohl das NRG. (§§ 7, 8) als auch das alte und neue Naphthalandesgesetz die Naphthagerewinnung direkt als Bergwerksbetrieb und als Bergbaue.

---

<sup>21)</sup> Der OGH. hat im Erkenntnisse vom 3. Februar 1887, Z. 461, ausgesprochen: Die Unternehmung der Förderung von Naphtha aus unterirdischen Quellen ist keine landwirtschaftliche Verrichtung und kann Naphtha nicht als ein landwirtschaftliches Bodenprodukt angesehen werden. Die oberstgerichtliche Entscheidung vom 8. Mai 1906, Z. 3128, besagt: Der Ertrag aus der Gewinnung von Erdharzen gehört nicht zu den Nutzungen eines Grundstückes. Daher hat das neue Naphthareichsgesetz im § 2 und gleichlautend § 3 n. NLG. folgerichtig die Bestimmung aufgenommen, daß das Gewinnungsrecht auf Naphtha auch das ausschließliche Verfügungsrecht über die dabei erschroteten Gase umfaßt.

Das Naphthareichsgesetz hat unzweifelhaft und ausschließlich bergrechtlichen Inhalt. Es ist ein wirkliches sogenanntes Rechtsgesetz. Das alte und neue Naphthalandesgesetz wurde auf Grund des § 13 NRG. erlassen. Die Naphthalandesgesetze sind, obwohl sie der Hauptsache nach nur eine Wiederholung des Naphthareichsgesetzes beinhalten, eine Art Durchführungsgesetze zum Reichsgesetze und in diesem als solche durch die Bestimmung deklariert, daß das Naphthareichsgesetz erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit tritt, mit welchem die der Landesgesetzgebung zu dessen Ausführung vorbehaltenen Anordnungen erlassen sein werden.

Hat aber das Naphthareichsgesetz ausschließlich bergrechtlichen Inhalt, so gilt dies nicht anders auch von den Durchführungsgesetzen, von den Naphthalandesgesetzen, und da die bergrechtliche Gesetzgebung ausschließlich dem Reichsrate vorbehalten ist, so folgt daraus, daß der Vordersatz des § 13 NRG.: „die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung der Gewinnungsrechte an Erdharzmineralien fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung“ nicht richtig sein kann.

Die Naphthagesetzgebung gehört aber auch aus einem anderen höheren Gesichtspunkte ausschließlich in die Kompetenz des Reichsrates. Durch dieselbe wird einerseits dem Grundeigentümer das Verfügungsrecht über die Erdharzmineralien in Abänderung des Berggesetzes überwiesen, andererseits werden infolge der Befugnis des Grundeigentümers, dieses Verfügungsrecht von seinem Grundbesitze abzutrennen, selbständige, eigentumsähnliche Vermögensobjekte mit der rechtlichen Eigenschaft von unbeweglichen Sachen (Naphthafelder) geschaffen, sonach Rechtsverhältnisse rein zivilrechtlichen Inhaltes geregelt. Die Zivilrechtsgesetzgebung ist jedoch verfassungsrechtlich „mit Inbegriff der Gesetzgebung über Handels-, Wechsel-, See-, Berg- und Lehenrecht ausschließlich der Reichsgesetzgebung vorbehalten“. Diese Momente waren ausschlaggebend, daß überhaupt ein Reichsgesetz grundlegend voranging und die Regelung nicht sofort den Landtagen überlassen wurde.

So sagt der Motivenbericht zur Regierungsvorlage des Naphthareichsgesetzes:<sup>22)</sup> „In dem Naphthareichsgesetz haben ferner alle jene zivilrechtlichen Bestimmungen Platz zu finden, welche sich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und Eigentümlichkeiten der Naphtha-

<sup>22)</sup> Motive S. 9, 567 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session.

gewinnung als notwendig herausstellen und von den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen abweichen.

Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich auch der **Rahmen** für den vorliegenden Entwurf, welcher im § 1 das Prinzip festsetzt, daß im Königreich Galizien und im Herzogtume Bukowina die Erdharze, sowie die wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien dem Verfügungsrechte des Eigentümers unterliegen.“

Nach dieser Stelle in den Motiven scheint es als höchst wahrscheinlich, daß dem Verfasser der Regierungsvorlage die Theorie von den Rahmengesetzen vorgeschwebt habe, wie solche in der Wasserrechtsgesetzgebung beispielgebend in die Praxis eingeführt wurde. Die Motive verraten unzweifelhaft diesen Ideenzusammenhang.

Hiebei wirkten offenbar die vorangegangenen Versuche zur gesetzlichen Regelung der Naphthagewinnung durch den Landtag verwirrend und verdunkelten den einzuschlagenden richtigen Weg.

Der galizische Landtag lehnte zehn Jahre vor Erscheinen des Naphthareichsgesetzes in der Sitzung vom 16. Jänner 1874 den von der Regierung zur Begutachtung vorgelegten „Gesetzesentwurf, betreffend die Behandlung bituminöser Mineralien nach dem allgemeinen Berggesetze,“ der die Erdharze in Galizien ohne Ausnahme dem Bergregale unterwerfen sollte, ab und beschloß, nachdem sein Verlangen nach Regelung der Naphthagewinnung auf der bestehenden Rechtsbasis „nicht bald genug befriedigt werden konnte,“ in seiner Sitzung vom 18. Oktober 1878 selbst ein Gesetz auf Grundlage der Zugehörigkeit des Erdöls und Erdwachses zum Grund und Boden.<sup>23)</sup> Wie schon weiter oben erwähnt wurde, blieb diesem Landesgesetzentwurf die Allerhöchste Sanktion versagt, weil er auch bezüglich der Gewinnung des zu Leuchtzwecken nicht benützten, also dem allgemeinen Berggesetze unterliegenden Erdöls und Erdwachses Bestimmungen traf, mithin in die Kompetenz des Reichsrates eingriff. Auch dieser Begründung der vorenthaltenen Sanktion liegt eine nicht ganz klare Auffassung der Kompetenzverhältnisse in der Gesetzgebung zu Grunde. Sie ist zu enge gefaßt und läßt a contrario die Deutung zu, daß ein Eingriff in die Kompetenz des Reichsrates nur dann vorliege, wenn das Berggesetz als Reichsgesetz, welches in der Hauptsache die Gewinnung vorbehaltener Mineralien regelt, ab-

<sup>23)</sup> Motive zum Naphthareichsgesetz, S. 7.

geändert werde, nicht aber auch dann, wenn es sich um Bergbau auf nicht vorbehaltenen Mineralien handelt, mag derselbe der Aufsicht einer besonderen Fachbehörde, der zur Überwachung des Bergbaues berufenen Bergbehörde oder der Gewerbegesetzgebung unterliegen. Diese Deutung hat sich der Verfasser des Naphthareichsgesetzes zu eigen gemacht. Er war der Ansicht, man brauche nur das Hindernis der Allerhöchsten Sanktion, das ist die Eigenschaft der Erdharze als vorbehaltenen Mineralien durch Abänderung des Berggesetzes zu beseitigen und die vom Landtage erwünschte Bahn für die Landesgesetzgebung sei frei.

Aus dem Zweifel darüber, was der Reichs- und was der Landesgesetzgebung zufallen soll, half schließlich die Erinnerung an die Vorgänge bei der Wasserrechtsgesetzgebung heraus: Das Rahmengesetz.

Hiebei blieb unbeachtet, daß die Sach- und Rechtslage hier und dort eine andere war.

Wenn bei der Schaffung des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, RGBl. Nr. 93, heftige Kompetenzkonflikte zwischen den gesetzgebenden Körpern, dem Reichsrate einerseits und den Landtagen andererseits erwachsen sind, so war dies erklärlich, weil die Wassergesetzgebungskommission mit Hinweis auf den vorwiegend zivilrechtlichen Inhalt des Wasserrechtsgesetzes für die Schaffung eines einheitlichen Reichswasserrechtes kämpfte, während einzelne Landtage die Wasserrechtsgesetzgebung als eine Landeskulturangelegenheit für ihre Kompetenz in Anspruch nahmen und weil das Staatsgrundgesetz das Wasserrecht, das als spezifischer Teil des Privatrechtes bis dahin noch nicht bestanden hat, unter den dem Reichsrate vorbehaltenen Gegenständen nicht ausdrücklich benannt hatte. So kam denn, um alle Zweifel zu lösen, im Kompromißwege ein Reichswassergesetz als Rahmengesetz zu stande, dem die Landeswassergesetze als Nachbildungen ergänzend zur Seite stehen. Diese Kompetenz zweifel waren jedoch bei der Regelung der Erdharzmineralgewinnung angesichts des klaren Wortlautes des Staatsgrundgesetzes nicht vorhanden. Man hat möglicherweise aus dem Grunde, weil der Landtag vorher seine Kompetenz in der Sache in Anspruch zu nehmen versucht hatte, Kompetenzkonflikte befürchtet und um diesen aus dem Wege zu gehen, wurde die Sachlage durch den Hinweis auf den Begriff der Landeskulturangelegenheit begründet, ohne sich dadurch beirren zu lassen, die Erdharzgewinnung im Gesetze selbst als Bergbau, den Gewinnungsberechtigten als Bergwerksbesitzer, seinen Betrieb als Erdharzbergwerk zu benennen; und ganze Kapitel des all-

gemeinen Berggesetzes direkt in das Naphthagesetz zu übernehmen.

Diese Übertragung der parallelen Gesetzgebung an den Landtag war überflüssig; denn weder der Landtag von Galizien, noch jener der Bukowina erhob schließlich den Anspruch auf eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit im eigenen Wirkungskreise, vielmehr ging die Forderung des galizischen Landtages an die Regierung in der letzten Session lediglich dahin<sup>24)</sup>, einen Gesetzentwurf der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, wonach zwar Naphtha und Erdwachs fernerhin als Zugehör des Grundeigentums anzusehen wären, das Gewinnungsrecht aber mit Willen des Grundeigentümers auch vom Grunde getrennt und als ein selbständiges Recht im öffentlichen Buche eingetragen werden könnte, ferner die Naphthagewinnung unter die Aufsicht von Fachbehörden zu stellen und zu bestimmen, daß der Betrieb der einzelnen Bergbaue nur von Personen geleitet werden dürfe, deren Befähigung hiezu anerkannt ist.

Tatsächlich wäre für die Regelung der Gewinnungsrechte an den Erdharzmineralien durch ein Landesgesetz nichts übrig geblieben, als die Regelung der Naphthabücher, wenn das Naphthareichsgesetz von vornherein im Sinne der vorstehenden Wünsche entworfen, wenn es sämtliche Partikularbestimmungen in Bezug auf die Abtrennung des Gewinnungsrechtes an Erdharzen vom Grundeigentume, Schaffung der selbständigen Vermögensobjekte, der sogenannten Naphthafelder, deren Erwerbung, Vereinigung und Übertragung sowie über den Austausch und die Belastung durch die Eintragung im Naphthabuche, endlich über die Berechtigung zur Anlage von Hilfsbauten selbst getroffen, im übrigen, wie es tatsächlich durch das Naphthalandesgesetz geschieht, die Geltung des allgemeinen Berggesetzes aufrechtgehalten und nur die gesetzliche Regelung der Naphthabücher, als allein in ihre Kompetenz fallend, der Landesgesetzgebung zugewiesen hätte.

Sowohl das alte, wie das neue Naphthalandesgesetz enthält zunächst nur in einer anderen Reihenfolge eine Wiederholung der Naphthareichsgesetze vom Jahre 1884, bezw. 1907. Neu waren im alten Naphthalandesgesetze nur die Bestimmungen des § 13, wonach die bei Ausführung eines Hilfsbaues auf dem Grundstücke oder im Naphthafelde eines anderen Berechtigten gewonnenen Mineralien (§ 1) dem Eigentümer dieses Grundstückes oder Naphthafeldes gehören und diesem auszufolgen sind (eine Nach-

<sup>24)</sup> Motive, S. 7 unten.

bildung des § 191 ABG.), ferner die §§ 14 bis 28, welche von dem Betriebe und der Verwaltung (scil. der Bergbaue auf Naphtha) handeln und den bisherigen Mißständen beim Naphtha-bergbaue durch Einführung fachkundiger Betriebsleiter und durch Abforderung des Betriebsplanes zu steuern hatten, endlich die Bestimmungen der §§ 33 bis 51, welche, in die Hauptstücke VIII, IX und X zusammengefaßt, von der Bergpolizei, den Straf- und Übergangsbestimmungen handeln, zumeist den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes nachgebildet sind und betreffs des Verfahrens bei den Bergbehörden direkt die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes als maßgebend hinstellen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Rezeption der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes in Bezug auf die Regelung des Naphtha-bergbaues ebensogut durch das Reichsgesetz bewerkstelligt werden konnte, und daß die Motive für die Behauptung im § 13 NRG.: „die Erlassung dieser weiteren gesetzlichen Bestimmungen falle in das Gebiet der Landesgesetzgebung“ gänzlich fehlen.

Es wurde schon weiter vorne ausgeführt, daß das Bergpolizeirecht ein Ausfluß des gesamtstaatlichen Hoheitsrechtes auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit im Bergbaubetriebe ist und insoferne einen Teil des Bergrechtes (in England und anderswo das ausschließliche Bergrecht) bildet. Es verstößt abermals gegen die bestehende positive Gesetzgebung, daß einem einzelnen Landtage auf einem Gebiete, das der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist, die Ermächtigung erteilt wurde, die weiteren Bestimmungen über die Bergpolizei und über das Verfahren bei den Bergbehörden, endlich über die Strafgewalt der Bergbehörden zu treffen.

Einem Landtage kommt unter normalen Umständen die Befugnis, innerhalb der bestehenden Gesetze polizeiliche Vorschriften für den Umfang seines Landes zu erlassen, nur insoweit zu, als seine Autonomie und die des Landesausschusses reicht und als die Handhabung der Polizei nicht eigenen landesfürstlichen Organen und Behörden zugewiesen ist. Nun sind aber nach § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, zur Handhabung des Berggesetzes einschließlich der Bergpolizei und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues eigene landesfürstliche Behörden, die Bergbehörden, allein berufen.<sup>25)</sup> Nachdem die

---

<sup>25)</sup> Die Bergbehörden als Bergpolizeibehörden sind wie die allgemeinen Staatspolizeibehörden mit geregelter Instanzenzuge dem Ministerium unmittel-

Erdharzgewinnung auch nach Aufhebung der Regalität sowohl nach dem Wortlaute der Naphthagesetze (§ 30 NLG.) als nach den zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen kein Landwirtschafts-, sondern ein Bergbaubetrieb ist, so waren aus dieser rechtlichen Tatsache die Bergbehörden eo ipso zur Handhabung der Naphthagesetze berufen und da weiters das Verfahren bei den Bergbehörden und deren Strafgewalt durch das allgemeine Berggesetz geregelt ist, so war eine Neuregelung des Verfahrens und der Strafgewalt bei den Bergbehörden durch ein Landesgesetz ausgeschlossen, sofern diese Neuregelung mit dem allgemeinen Berggesetz als Reichsgesetze nicht in offenbaren Widerspruch geraten sollte. Es ist daher unrichtig, wenn der noch immer für aufrecht bestehend angesehene § 13 des NRG. vom Jahre 1884 erklärt, daß die Bestimmungen über die Bergpolizei, über das Verfahren bei den Bergbehörden und über die Strafgewalt der Bergbehörden in das Gebiet der Landesgesetzgebung falle. In der Tat blieb auch der Landesgesetzgebung nichts übrig, als die Oberaufsicht der Bergbehörden und das Verfahren bei denselben unverändert hinzunehmen, einfach durch Rezeption der einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes in das Naphthalandesgesetz zu regeln, was ebenso gut durch das Naphthareichsgesetz erfolgen konnte.

Der § 71 des n. NLG. lautet nämlich: „Die Aufsuchung der Erdharzminerale, insoferne dieselbe mittels eines Schachtes, eines Stollens oder einer Bohrung erfolgt (§ 30)<sup>26)</sup>, sowie die Gewinnung dieser Minerale samt allen dazu dienenden Werkseinrichtungen steht unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden, welche zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten berufen sind und die erforderlichen Verfügungen zu erlassen haben, um die Befolgung der getroffenen Anordnungen zu sichern.

Wenn in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, hat als erste bergbehördliche Instanz das Revierbergamt zu gelten.“

„Bezüglich des Verfahrens bei den Bergbehörden sind die §§ 226 bis 234 ABG. mit den durch das Gesetz

---

bar unterstellt und jeder Einflußnahme seitens der Landtage und autonomen Körperschaften entrückt.

<sup>26)</sup> Nur diese Art der Aufsuchung ist nach § 30 NLG. als Bergwerksbetrieb anzusehen.

vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, und im § 89 des gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Abänderungen<sup>27)</sup> maßgebend.“

Der Paragraph enthält eigentlich etwas Selbstverständliches, weil die Bergbehörden schon auf Grund des allgemeinen Berggesetzes, bezw. des § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, zur Handhabung der den Naphthabergbau regelnden Gesetze berufen waren, weil die Naphthagewinnung eben Bergbau ist und weil mit ihrer Berufung auch das Verfahren bei denselben gegeben war.

Die Bergbehörden hatten sich denn auch zunächst nicht darauf beschränkt, ihre bergpolizeilichen Vorschriften bei den Naphthagruben unter alleiniger Berufung auf das Naphthareichsgesetz und das Naphthalandesgesetz zu erlassen; es wurden vielmehr die ersten Bergpolizeivorschriften, und zwar die im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Galizien Nr. 47 ex 1886 publizierten Bergpolizeivorschriften der Berghauptmannschaft Krakau auch auf Grund des allgemeinen Berggesetzes erlassen. Die Bergpolizeiverordnung vom 13. März 1886 ist mit den Worten eingeleitet: „Auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Mai 1854 und des § 35 des LG. vom 17. Dezember 1884 wird angeordnet, für alle Bergbaue auf die im § 1 des RG. vom 11. Mai 1884 (RGBl. Nr. 7) benannten Mineralien in ganz Galizien, Lodomerien und dem Großherzogtume Krakau, verbindlich vom Tage der Rechtskraft des LG. vom 17. Dezember 1884 wie folgt:“.

In dieser seither für die Erdwachsgruben durch die Verordnung vom 16. September 1897, LG. und VBl. Nr. 65 und für die Erdölgruben durch die Verordnung vom 9. Juli 1898, LG. und VBl. Nr. 87, außer Kraft gesetzten und nur für die sogenannten gegrabenen Schächte (aus denen das Erdöl geschöpft wird) immer noch gültigen Bergpolizeivorschrift begegnen wir Bestimmungen, welche deutlich zeigen, auf wie unsicheres Feld die Verordnungsgewalt der Bergbehörden durch die gekünstelte Verländerung und durch die Loslösung der Naphthagesetzgebung von dem allgemeinen Berggesetze geraten war.

Ein weiteres Beispiel ist folgendes: In der Zeit zwischen der Publizierung des Naphthareichsgesetzes vom Jahre 1884 und des Naphthalandesgesetzes vom 17. Dezember 1884 im Jahre 1886 ist die sogenannte Arbeitergesetznovelle zum

---

<sup>27)</sup> Diese betreffen nur die Zuweisung der Strafelder an Krankenkassen.



allgemeinen Berggesetz vom 21. Juni 1884, RGBl. Nr. 115, erschienen.

Die oberwähnte im LG. und VBl. vom 25. April 1886 publizierte Bergpolizeivorschrift der Berghauptmannschaft Krakau verfügte im § 1: „Die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1884, RGBl. Nr. 115, bezüglich Verwendung der Kinder und Weiber bei den Bergbauen, haben auch Anwendung bei den Bergbauen auf die im § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1884 (NRG.) angeführten Mineralien“ und im § 77 der Vorschrift ist auf die Übertretung dieses Verbotes der Weiber- und Kinderbeschäftigung die Strafsanktion des § 6 der zit. Arbeitergesetznovelle gesetzt.

Da entsteht nun die Frage: Hatte die Arbeitergesetznovelle bei ihrem Erscheinen auch für den Naphthabergbau Geltung oder nicht. Im ersteren Falle ist die obige Bestimmung des § 1 der Vorschrift überflüssig, wenn auch die Frage offen bliebe, warum nicht auch die anderen Bestimmungen der Novelle (über tägliche Arbeitsdauer, Sonntagsruhe) auf den Naphthabergbau Anwendung finden sollen, im anderen und zweifellos zutreffenden Falle, war aber die Berghauptmannschaft nicht befugt, im Wege einer Polizeivorschrift die Anwendung eines Reichsgesetzes auf ein Gebiet auszudehnen, für das es nicht bestimmt ist.

Die Arbeitergesetznovelle hatte damals auf den nicht verliehenen Naphthabergbau ohne Zweifel keine Anwendung, denn auch das allgemeine Berggesetz gilt für den Naphthabergbau nur nach Maßgabe seiner Rezeption in den Naphthareichs- und Landesgesetzen. Die Novelle konnte aber in den Naphthagesetzen schon deshalb nicht angezogen werden, weil sie jüngeren Datums ist als die Naphthagesetze. Die Novelle selbst beschränkt ihre Geltung auf den dem allgemeinen Berggesetze unterliegenden Bergbau. Die Berghauptmannschaft war daher nicht ermächtigt, die Gültigkeit der Novelle durch die Bergpolizeivorschriften auf alle Naphthabergbaue auszudehnen. Die Novelle gilt nur für verliehene Naphthagruben, da nur auf diese das allgemeine Berggesetz Anwendung findet. Die Kompetenz der Bergbehörden in Bezug auf den Naphthabergbau ist im § 34 a. NLG. gleichlautend mit § 72 des n. NLG. nachstehend begrenzt: „Die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden erstreckt sich auf die Sicherheit der Baue, die Obsorge für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter, den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit, des Eigentums und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkung

des Bergbaues“ und der § 35 a. NLG. (jetzt § 73 n. NLG.) erklärt: „Die Berghauptmannschaft ist befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsgebietes oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die im § 34 (§ 72) bezeichneten Gegenstände zu erlassen.“

Bergpolizeiliche Verordnungen und einzelne Verfügungen beim Naphthabergbaue dürfen daher nicht nach freiem Ermessen, auch nicht unter Berufung auf das allgemeine Berggesetz, sondern nur im Grunde des § 34 a. NLG. (§ 72 n. NLG.) erlassen und getroffen werden, sie dürfen den Rahmen des § 34 NLG. (§ 72) nicht überschreiten. Nachdem nun die §§ 34 und 35 nur zur Aufsicht über die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und zur Erlassung hiezu geeigneter Vorschriften ermächtigen, die Verwendung von Weibern und Kindern beim Naphthabergbaue durch § 34 nicht ausgeschlossen war, durfte die Anwendung der Arbeitergesetznovelle auf den Naphthabergbau nicht ausgedehnt werden.

Seither war die Erkenntnis dessen allgemein geworden, aber auch der Ruf in der Öffentlichkeit nach Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf den Naphthabergbau.

Die in diesem Punkte anfechtbare Bergpolizeiverordnung wurde daher durch die oben angeführten neuen Bergpolizeiverordnungen für Erdwachs- und für Erdölgruben aufgehoben. Die neuen seither wieder aufgehobenen Verordnungen waren nicht mehr unter simultaner Berufung auf das allgemeine Berggesetz und den § 35 des NLG., sondern ausschließlich unter Hinweis auf § 35 LG. erlassen. Die Bestimmung, betreffend die Anwendung der Arbeitergesetznovelle wurde eliminiert und dafür im § 2 beider neuen Verordnungen bestimmt, daß nur Arbeiter im Alter von 18 Jahren, welche gesund und nüchtern sind, beim Erdwachsbergbau und bei Erdölbohrungen verwendet werden dürfen.

Erst das neue Naphthareichsgesetz vom 9. Jänner 1907, RGBl. Nr. 7, hat im § 18 die Bestimmungen des IX. Hauptstückes des allgemeinen Berggesetzes von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern (§§ 200 bis 209 ABG.), die §§ 247 und 248 ABG., die §§ 206 und 248 ABG. in ihrer durch das Gesetz vom 3. Mai 1896, RGBl. Nr. 75, festgestellten Fassung, ferner das Gesetz vom 21. Juni 1884, RGBl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe auf den Erdharzbergbau zur Anwendung gebracht. Ob dies

nicht wieder im formellen Widerspruche zum § 13 des NRG. vom Jahre 1884 geschah, der die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung und über die Bergpolizei der Landesgesetzgebung zuweist, soll nicht weiter untersucht werden. Jedenfalls war die Reichsgesetzgebung verfassungsrechtlich berufen und berechtigt, das Naphthareichsgesetz in diesem sowie in jedem anderen Punkte unumschränkt zu erweitern.

Eine bemerkenswerte Bestimmung ist jene des § 73 (neues NLG.): „Die Berghauptmannschaft ist befugt, für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsgebietes oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die im § 72 (n. NLG.) bezeichneten Gegenstände (das ist Sicherheit der Baue, Obsorge für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter, Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit, des Eigentums und des öffentlichen Verkehrs und Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkung des Bergbaues) zu erlassen. Die Verlautbarung erfolgt durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt. Vor Erlassung solcher Verordnungen hat die Berghauptmannschaft dem Naphtharate (§ 81) Gelegenheit zu geben, sich zu denselben gutächtlich zu äußern.

Allem Anscheine nach ist mit dieser Bestimmung dem Ministerium und den Revierbergämtern die Befugnis allgemeine Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Naphthabergbaues zu erlassen, benommen. Die Revierbergämter wären demnach nur zur Erlassung von Verfügungen, die sich auf den einzelnen Fall beziehen, berechtigt, nicht aber zu Verordnungen allgemeiner Natur ohne konkrete Unterlage. Damit in Übereinstimmung steht die nachfolgende Bestimmung des § 74 (n. NLG.): „Die Bergbehörde (das ist wenn in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz das Revierbergamt, § 71, Absatz 2) hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Sachverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der letzteren zu bestimmen oder diese nötigenfalls auch sogleich auf Kosten des Gewinnungsberechtigten anzuordnen.“ Danach ist das bergpolizeiliche Verordnungsrecht beim Naphthabergbau, abweichend von §§ 220 ff. ABG., nach welchen die Bergbehörden aller Instanzen innerhalb ihres Wirkungsgebietes alle Verfügungen zu erlassen verpflichtet sind, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften

des Berggesetzes zu sichern, dahin geregelt, daß nur die Berghauptmannschaft allgemeine Verordnungen, die Revierbergämter dagegen nur Verfügungen im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, sonach in konkreten Fällen zu treffen berechtigt und verpflichtet sind.<sup>28)</sup>

Fraglich bleibt nur, ob auch das Ministerium berechtigt ist, für den Erdharzbergbau in Galizien allgemeine Bergpolizeiverordnungen zu erlassen. Der Minister für öffentliche Arbeiten ist zwar mit dem Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen mit dem Vollzuge des Naphthareichsgesetzes und des Naphthalandesgesetzes betraut<sup>29)</sup>, doch können die Vollzugsvorschriften nicht über die positiven Bestimmungen der Gesetze hinausgehen oder diese gar abändern.

Nachdem der § 73 n. NLG. die Kompetenz zur Erlassung von Polizeiverordnungen für den ganzen Umfang und für einzelne Teile ihres Verwaltungsgebietes der Berghauptmannschaft zuweist, so wäre auch das Ministerium an diese gesetzliche Bestimmung gebunden, und könnte diese gesetzliche Befugnis innerhalb eines und desselben Verwaltungsgebietes durch eine andere, wenn auch höhere Instanz scheinbar nicht beeinträchtigt werden. Das Ministerium als obere Instanz müßte sich vielmehr auf die Befugnis beschränken, die Tätigkeit des untergeordneten Organes durch Dienstesbefehle und dienstliche Vorschriften zu bestimmen. Das Ministerium wäre danach nur berechtigt, der Berghauptmannschaft die Erlassung der allgemeinen Bergpolizeiverordnungen aufzutragen.

Damit gelangen wir zur Erkenntnis eines der größten Nachteile, die mit der Schaffung der partikularen Naphthalandesgesetzgebung erwachsen sind.

Wenn das Ministerium als oberste Bergbehörde auf

---

<sup>28)</sup> Man hat neuerer Zeit die Berechtigung der Berghauptmannschaften zur Erlassung allgemeiner Bergpolizeiverordnungen unter Hinweis auf das Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, und die taxative Aufzählung jener Fälle im § 4, in denen das Entscheidungsrecht den Berghauptmannschaften in erster Instanz zusteht, zu bestreiten versucht. Hiebei wird übersehen, daß es sich bei der taxativen Anführung des § 4 tatsächlich nur um Fälle der Entscheidung im konkreten Falle behufs Ordnung des Instanzenzuges handelt. Die Berechtigung aller Instanzen zur Erlassung allgemeiner Bergpolizeiverordnungen innerhalb ihres Wirkungskreises, welche aus dem Art. 11 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungsgewalt vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 145, und aus den §§ 220 ff. ABG. fließt, blieb durch das Gesetz vom 21. Juli 1871, RGBl. Nr. 77, unberührt.

<sup>29)</sup> In der Vollzugsklausel des neuen Naphthagesetzes ist der Minister der Justiz an erster Stelle genannt.

Grund des allgemeinen Berggesetzes (§ 220) und seiner Novellen irgend eine allgemeine Verordnung erläßt, so gilt dieselbe nicht ohneweiters auch für den Naphthabergbau.

Nachdem das allgemeine Berggesetz auf dem Gebiete des nicht verliehenen Naphthabergbaues nur soweit gilt, als es in die Naphthagesetze ausdrücklich aufgenommen worden ist, sonach an und für sich auf den Naphthabergbau keine Anwendung findet, so kann auch eine auf Grund des allgemeinen Berggesetzes und der Novellen erlassene Verordnung des Ministeriums für den Naphthabergbau keine Anwendung finden.

Im Schlußsatze des § 13 DchfV. des n. NLG. wird bestimmt, daß in Ansehung der Überwachung der Erdharzbergbaue die Grundsätze der Ministerialverordnung vom 17. Oktober 1895, RGBl. Nr. 158, betreffend den Inspektionsdienst der Bergbehörden, sinngemäß zur Anwendung zu kommen haben. Diese Bestimmung ist mit der Kundmachung der Durchführungsverordnung nur darum in Kraft getreten, weil sie keine allgemeine Bergpolizeiverordnung, vielmehr nur eine interne Vorschrift der Oberbehörde für die unterstehenden Organe enthält.

Der Erlaß des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 2. Mai 1909, Z. 143, betreffend die Jugendfürsorge beim Bergbaue, nimmt auf keine gesetzliche Bestimmung Bezug. Dennoch findet er allem Anscheine nach auf den Naphthabergbau keine Anwendung, weil darin nur vom Bergbau, nicht auch vom Naphthabergbaue die Rede ist. Die Gewinnung der Erdharzminerale wurde unter die Aufsicht der Bergbehörden gestellt, die Aufsicht ist aber nach der Naphthagesetzgebung (§ 72 n. NLG.) eine rein polizeiliche. Die volkswirtschaftliche Pflege des Naphthabergbaues, die Hebung der sozialen Lage des Bergarbeiterstandes ist in den Naphthagesetzen nirgends als Pflicht der Bergbehörden hingestellt. Dazu ist lediglich der Naphtharat berufen (§ 81 NLG.).

Wenn seitens des Ministeriums auf Grund des § 220 ABG. innerhalb seines Wirkungskreises eine Verordnung zur Vorbeugung von Gefahren aus sanitären Übelständen beim Bergbau, z. B. ein Erlaß wie jener vom 6. September 1910, Z. 432, betreffend die Vorsichtsmaßregeln aus Anlaß der Cholerafahrd, mit bestimmten Geboten an die Bergbauunternehmungen hinausgegeben wird, so gilt diese Verordnung nicht für die Naphthabergbaue, es sei denn, daß die Berghauptmannschaft diesen Erlaß nach Anhörung des Naphtharates als von ihr selbst ausgehend kundmacht.

Die scheinbare Ausscheidung der bergpolizeilichen Verordnungsgewalt in Bezug auf den Erdharzbergbau aus dem Wirkungskreise des Ministeriums wäre eine der merkwürdigsten Folgeerscheinungen der partikularen Landesgesetzgebung.

Die bergpolizeiliche Verordnungstätigkeit der Berghauptmannschaft war bisher eine recht fruchtbare.

Die erste und älteste, für den Erdöl- und Erdwachsbergbau gemeinsam erlassene Bergpolizeivorschrift vom 13. März 1886, LG. und VBl. Nr. 47 für Galizien vom Jahre 1886, gilt, wie bereits erwähnt wurde, nur noch für die gegrabenen Erdöl-schächte. Sie wurde diesbezüglich bisher nicht ausdrücklich aufgehoben. — Doch bestimmt § 118 der neuesten Bergpolizeivorschriften für die Erdölbetriebe vom 24. Juni 1911, LG. und VBl. Nr. 101: „Die Vorschriften für gegrabene Schächte werden vom Revierbergamte fallweise bestimmt.“

Die neuen Bergpolizeivorschriften für den Erdwachsbergbau vom 16. September 1897, LG. und VBl. Nr. 65 für Galizien, wurden mit einigen anderen, den Erdwachsbergbau betreffenden Nachtragsverordnungen durch die neuesten Bergpolizeivorschriften für den Erdwachsbergbau vom 5. Dezember 1903, Z. 4453, LG. und VBl. Nr. 7 vom Jahre 1904, abgeändert und außer Kraft gesetzt.

Ebenso wurden für den Erdölbergbau die neueren Bergpolizeivorschriften vom 9. Juli 1898, LG. und VBl. Nr. 87, durch die neuesten Vorschriften vom 26. Juni 1904, Z. 2745, LG. und VBl. Nr. 68 ex 1904, und diese wiederum durch die allerneuesten Vorschriften vom 24. Juni 1911, Z. 3000, LG. und VBl. Nr. 101 ex 1911, ersetzt.

Zu den zuletzt angeführten Hauptverordnungen sind eine Reihe von Zusatzverordnungen und Instruktionen erlassen, betreffend Anfertigung von Profilen bei Erdölbohrungen und Führung von Grubenkarten bei Erdwachsbergbauen, ferner bezüglich Erbringung des Nachweises der mindesten praktischen Befähigung der mit der Leitung und Beaufsichtigung der Erdwachsbergbaue betrauten Personen, betreffend die Vergebung von Bohrarbeiten, betreffend Vorkehrungen für den Fall des Eintrittes einer Schlagwetterexplosion, eines Gruben- oder Schachtbrandes beim Erdwachsbergbaue, betreffend Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung der Betriebsleiter und Aufseher beim Erdwachsbergbaue, betreffend Abänderung und Ergänzung der Sprengmittelbetriebsordnung für den Erdwachsbergbau und Instruktion der Schießmänner, betreffend Verwendung von

Atmungsapparaten beim Erdwachsbergbau und von elektrischen Grubenlampen.<sup>30)</sup>

Überdies haben die Revierbergämter vor Kundmachung des Naphthalandesgesetzes für ihre Bezirke eine Reihe allgemeiner Bergpolizeiverordnungen erlassen. Dies konnte geschehen, obgleich die gesetzliche Bestimmung im § 74 n. NLG., wonach die Bergbehörde (das Revierbergamt) Verfügungen nur im konkreten Falle, demnach keine allgemeinen Anordnungen für ihren Bezirk treffen darf, auch schon in §§ 35 und 36 a. NLG. enthalten war. Dem Vernehmen nach werden seitens der Berghauptmannschaft weitere neue Bergpolizeivorschriften ausgearbeitet, welche vorher vom Naphtharate begutachtet werden müssen.

## II.

Die Reichsgesetznovelle vom 9. Jänner 1907, RGBl. Nr. 7, zum Naphthareichsgesetz vom 11. Mai 1884, RGBl. Nr. 71, und das neue Naphthalandesgesetz vom 22. März 1908, LGBl. für Galizien Nr. 61.

Das alte Naphthareichsgesetz vom Jahre 1884 mit dem alten Naphthalandesgesetz vom Jahre 1886 hat bekanntermaßen die Hoffnungen, daß der Naphthabergbau hiedurch zum Segen für die gesamte Volkswirtschaft des Landes und des Reiches konsolidiert werden wird, nicht erfüllt. Trotz Zugeständnisses eines hohen Schutzzolles von 15 bis 30% des Wertes des Rohölmateriales konnte der Erdölbergbau Galiziens nicht prosperieren, weil das Regalitätsprinzip verworfen wurde. Schon in der Debatte über das alte Naphthareichsgesetz wurde von mancher Seite unter Hinweis auf die Mangelhaftigkeit der Gesetzesvorlage prophezeit, daß das Parlament in kurzer Zeit gezwungen sein werde, sich mit dem Gegenstande neuerlich zu befassen.

Man hat die Regalität bezüglich des Erdharzbergbaues zu einer Zeit beseitigt, als in Galizien die Anlegung der Grundbücher für Rustikalgrundstücke noch nicht fertig war. Die Pachtrechte der kapitalskräftigen Unternehmungen konnten nicht verbüchert und dadurch sichergestellt werden; den kleinen Unternehmern mangelte der Kredit und als die Grundbücher fertig waren, wurde die Eintragung der sogenannten Ölpachtverträge in dieselben für unzulässig erklärt. Man hat die

---

<sup>30)</sup> LG. und VBl. Nr. 8 bis 12 ex 1904 und Nr. 69 ex 1904, letztere betreffend Ablegung der Prüfung der Betriebsleiter und Aufseher, abgeändert durch die Verordnung vom 24. Juni 1911, Z. 3001, LG. und VBl. Nr. 102.

Schaffung eines abgesonderten Naphthaeigentums ermöglicht, ohne die Konsequenzen daraus zu ziehen und dieses Naphthaeigentum unter das Bergrecht mit dessen obligatem Bergbucheigentum zu stellen. Man hat sich mit der fakultativen Einführung von Naphthabucheinlagen begnügt und damit eine Unsicherheit in der Beurteilung der Natur der Bergwerksberechtigung herbeigeführt.

Es wurden keine Minimalgrubenfelder vorgeschrieben, um nicht mit dem Grundzugehörigkeitsprinzip in Kollision zu geraten, die Zwergwirtschaft infolge des zersplitterten Grundbesitzes blieb bestehen. Dadurch wurde eine ungesunde Bodenspekulation und der gegenseitige Raubbau der Nachbarn gezüchtet, eine planmäßig fortschreitende Anlage der Bohrbetriebe und eine rationelle Gewinnung der Lagerstätte behindert. Durch das Bestreben, dem Nachbar vorzukommen, wurde eine forcierte Produktion veranlaßt, damit sowie durch die Verschleuderung der Brutto-perzente der Grundbesitzer vernichtende Preisstürze auf dem Ölmarkte hervorgerufen, so daß zuletzt sogar seitens der Regierung eingegriffen und durch die Bergbehörden die Betriebs-einstellung jener Bohrungen verfügt werden mußte, deren Unternehmung nicht nachzuweisen vermochte, daß sie das zu erschrotende Rohöl sicher einzumagazinieren im stande ist und da sich auch dieses Mittel als unzureichend erwiesen hatte, wurde die Staatsverwaltung genötigt, durch Einführung der Rohölfeuerung auf den galizischen Staatsbahnen, Errichtung staatlicher Ölreservoirs und einer staatlichen Mineralölfabrik bei Drohobycz (seit 1. April 1910) helfend einzugreifen, um die schwere, sogenannte Rohölkrise zu beseitigen, welche bei dem stark zersplitterten Unternehmerwesen weite Kreise mit dem finanziellen Ruin bedrohte.

So wurde die Ausfolgung der Erdharzminerale in das Verfügungsrecht des Grundeigentümers, wie vorauszusehen war, zu einer Quelle fortdauernder Verlegenheiten für den Bergbauunternehmer, die Staatsverwaltung und zuletzt für den Grundbesitzer selbst. Eine planmäßige Anpassung der Rohölgewinnung an den jeweiligen Bedarf ist nur durch eine weise Beschränkung in der Anlegung neuer Bohrungen und diese nur durch Vereinigung großer Schurfgebiete im Besitze weniger kapitalkräftiger Unternehmungen möglich. So lange jedoch die Zersplitterung der Produktion und eine unvernünftige Konkurrenz durch das Gesetz begünstigt wird, liegt für reelle, kapitalkräftige Unternehmungen kein Anreiz vor, bedeutende Mittel auf ein so unsicheres, vom Belieben des benachbarten Grund-



besitzers abhängiges Unternehmen aufzuwenden und so blieb die Sanierung der trostlosen Verhältnisse, ähnlich wie in Pennsylvanien aus eigener Kraft von dieser berufenen Seite aus. Das inländische Kapital hielt sich der Sanierung durch Selbsthilfe fern. Um so lauter wurde der Ruf nach der Staatshilfe, die man in den kontinentalen Staaten Europas mehr zu beanspruchen gewohnt ist, als in der neuen Welt.

Zunächst sollte durch eine Abänderung und Ergänzung der bestehenden Naphthagesetzgebung Abhilfe geschaffen werden, umso mehr als die Erkenntnis eine allgemeine geworden war, daß die bisherigen Bestimmungen über die Trennung der Gewinnungsberechtigung vom Grundeigentum und über die Einrichtung des Naphthabuches ihren Zweck, den rechtlichen Bestand der einzelnen Bergbauunternehmungen zu sichern, ihnen den mangelnden Hypothekarkredit zu ermöglichen, gänzlich verfehlt haben und auch sonst noch Lücken in der bisherigen Gesetzgebung in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Beziehung auszufüllen waren.

Durch die Naphthagesetzgebung wurde ein neuer Rechtsbegriff in Anlehnung an das regalbergrechtliche Grubenfeld geschaffen: „Das Naphthafeld.“ So heißt gesetzlich jene Grundfläche, rücksichtlich welcher das Erdharzgewinnungsrecht vom Grundeigentumsrechte mittels gerichtlich oder notariell beglaubigter Erklärung des Grundeigentümers und einer amtlichen Bestätigung der Bergbehörde, daß die Grundfläche produktiv (d. h. erdharzführend) sei oder sein kann, abgetrennt und durch Eintragung als Einlage im Naphthabuche zu einem selbständigen Vermögensobjekte mit der rechtlichen Eigenschaft einer unbeweglichen, veräußerlichen und belastbaren Sache geschaffen wird.

Da jedoch das alte Naphthareichsgesetz im § 2 nur bestimmte, daß das Erdharzgewinnungsrecht vom Grundeigentume abgetrennt werden kann, nicht abgetrennt werden muß, war die Eintragung des Gewinnungsrechtes in das Naphthabuch, die Schaffung des Naphthafeldes, in das Belieben des Grundeigentümers gestellt, und da die Eintragung mit kostspieligen Förmlichkeiten (Bestätigung der Produktivität der Grundfläche durch die Berghauptmannschaft) verbunden war, wurde von der Einrichtung des Naphthabuches meistens kein Gebrauch gemacht und das Gewinnungsrecht auf Grund von Verträgen unter den verschiedensten Formen, bald als zeitlich beschränktes Pachtrecht oder Servitutsrecht, bald als Recht schlechtweg, bisweilen auch

als Reallast oder als Eigentumsbeschränkung im Lastenblatte der Grundbucheinlage eingetragen.

Aus diesen sogenannten Naphthaverträgen erwuchs eine große Rechtsunsicherheit, insbesondere in Fällen der Exekutionsführung infolge Zweifels über die rechtliche Natur dieser grundbücherlich ausgezeichneten Verträge, die seitens der Gerichte bald als Mobiliar-, bald als Immobilienrechte behandelt wurden, und infolge Zweifels, ob das sogenannte Bohr- oder Grubeninventar (Werkzeuge, Gerätschaften, Bohrtürme, Ölreservoirs, Magazine, Wohn- und Kanzleigebäude u. dgl.) abgesondert vom Erdharzgewinnungsrechte gepfändet und in Exekution gezogen werden kann oder nicht, da die Gerichte infolge der Unklarheit der Rechtslage divergierende Entscheidungen trafen, schließlich aber die Eintragung solcher Verträge in die Grundbücher ablehnten, weil solche unter keines der im § 9 GBG. aufgezählten Rechte subsumiert werden konnten.<sup>31)32)</sup>

Als nun gar der Oberste Gerichtshof über Veranlassung des Justizministeriums in der Plenarsitzung vom 13. Dezember 1905, Z. 215/Pr., das Judikat beschlossen hatte, wonach bei Exekutionen auf die in den Grundbüchern eingetragenen Gewinnungsrechte die Vorschriften über die Zwangsversteigerung von Liegenschaften nicht zur Anwendung zu kommen haben und die abgesonderte Exekution auf das Bohr- und Grubeninventar für zulässig erklärt worden war, ist die Kreditfähigkeit der ganzen Naphthaindustrie Galiziens fraglich geworden und es mußte unausweichlich zur Verbesserung des alten Naphthareichsgesetzes geschritten werden.

Schon früher hat der Oberste Gerichtshof mit Urteil vom 2. April 1901, Z. 2148, und vom 24. April 1901, Z. 16.168, entschieden, der Naphthavertrag könne nicht als Bestandvertrag qualifiziert werden, weil den Gegenstand des Naphthavertrages nicht die Überlassung des gewöhnlichen Gebrauches eines Grundstückes ohne Zerstörung der Substanz bilde, sondern der

<sup>31)</sup> Siehe die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über die Novelle zum Naphthareichsgesetz, eingebracht in der XVII. Session des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1906.

<sup>32)</sup> Eine sehr dankenswerte Darstellung dieser Rechtsverhältnisse enthält die Abhandlung von Dr. Josef Blauhorn in diesen Blättern 1906, Heft 3, wenn auch seiner Ansicht, daß die Naphthaverträge immer Pachtverträge im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches seien und daß im Falle, als das Gewinnungsrecht nicht abgetrennt werde, das ganze Grundstück mit seinem wirtschaftlichen Charakter als Naphthagrundstück, im Falle der Abtrennung das abgetrennte Gewinnungsrecht Gegenstand des Pachtesses sei, nicht zugestimmt werden kann.

Hauptgegenstand des Vertrages in der Übertragung des Rechtes der Gewinnung der im Inneren des Grundstückes befindlichen Erdharzminerale bestehe, dieses Recht aber nur durch Zerstörung der Substanz des Grundstückes geltend gemacht werden könne. Das Gewinnungsrecht finde nicht im Gebrauche, sondern im Verbrauche der Sache praktischen Ausdruck. Hiebei sei eine Benützung mit Schonung der Substanz ausgeschlossen, vielmehr stelle sich die Entziehung der Substanz als Endzweck dar.

Der Oberste Gerichtshof hat mit seinen Entscheidungen einerseits die rechtliche Konsequenz aus der den partikularen Naphthagesetzen für Galizien irrthümlich zu Grunde gelegten Auffassung gezogen, daß die Erdharzminerallagerstätte ein Bestandteil des Grund und Bodens und nicht eine selbständige Sache ist, indem er vom Verbrauch der Substanz des Bodens spricht, andererseits aber auch durch die Negierung des Vorhandenseins eines Pachtvertrages (selbstverständlich im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, denn das allgemeine Berggesetz kommt überhaupt nicht in Frage) unzweideutig und neuerlich seiner immer festgehaltenen Auffassung Raum gegeben, daß die Gewinnung der Erdöllagerstätte kein Zweig der Landeskultur, vielmehr Bergbau sei, auch wenn die Gewinnung durch den Grundbesitzer selbst unterhalb seines eigenen Grundes erfolge.

Hat sich auch der Oberste Gerichtshof in seinen Entscheidungen noch nicht völlig zu der bergrechtlichen Auffassung des Erdharzes als einer selbständigen Sache hindurchgerungen, indem er diese noch als Substanz des Grund und Bodens bezeichnet, obwohl das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine solche Auffassung im § 295 in Verbindung mit den §§ 285, 287, 381, 382, 315, 317 und 302 ausschließt, so hat er doch jene Irrtümer behoben, in welche die Verteidigung der Pachtverträge infolge Festhaltens an der *pars fundi*-Theorie notwendig geraten mußte.<sup>33)</sup>

Der Inhalt des Bergwerkseigentums ist in der rechtlichen Fiktion von dem Bestande der unterirdischen

---

<sup>33)</sup> Eine aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzte Sache, eine Gesamtsache, das heißt eine unter einer Kollektivbezeichnung zusammengefaßte Vielheit von körperlichen Sachen (Grund und Boden), ist als solche gar nicht Gegenstand der Besitzerwerbung, sondern es sind immer bloß die einzelnen Bestandteile derselben und es wird daher nie Besitz an der Gesamtsache, sondern bloß an den einzelnen Sachen (Bestandteilen) erworben, welche wirklich in Besitz genommen werden. (Kirchstetter, Kommentar, § 315 ABGB.) Es sind daher die unterirdisch befindlichen festen Gesteine, Mineralien und Grundwässer vor ihrer Okkupation freistehende Sachen.

Mineralien als freistehende, selbständige Sachen und in der von der Staatshoheit geschützten rechtlichen Herrschaft über dieselben zu suchen (§ 382 ABGB.).

Auch der aufrechtbestehende § 1 NRG. vom Jahre 1884 besagt nicht etwa: „Im Königreiche Galizien bilden die Erdharze ein Zugehör oder einen Bestandteil des Bodens“, was mit § 295 ABGB. im Widerspruche wäre, sondern „im Königreiche Galizien unterliegen Erdharze usw. dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers“ (§ 382 ABGB.).

In dem Momente aber, wo die unterirdischen Mineralien Gegenstand einer besonderen gesetzlichen Regelung, einer rechtlichen Verfügung unterworfen und Gegenstand des Verkehres werden, ist die bergrechtliche Fiktion von ihrem Bestande als selbständig bestehende Sachen unumgänglich. Die unterirdische Minerallagerstätte ist aber auch wirklich eine andere Sache als das oberflächliche Grundstück. Sie ist nach § 285 ABGB. etwas, was von der Person verschieden ist und zum Gebrauche der Menschen dient, sie ist nach Savigny ein räumlich abgegrenztes Stück der äußeren unfreien Natur, welches der physischen Herrschaft des Menschen unterwerfbar ist, es ist nach Windscheidt ein einzelnes Stück der vernunftlosen Natur, es ist endlich ein selbständiges Objekt, rücksichtlich dessen Gebrauches selbständige Rechtsverhältnisse begründet werden können, sowie das Grundwasser, welches weder ein Bestandteil, eine Pertinenz des Grund und Bodens, weder ein privates noch öffentliches Gewässer im Sinne des Wasserrechtsgesetzes ist, sondern ein öffentliches Gut, mithin eine im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches selbständige Sache bildet, die allen Mitgliedern des Staates zum Gebrauche verstatet ist (§ 287 ABGB.).

Die Aufsuchung und Gewinnung der Erdharzminerale in Galizien ist als ein besonderes Vorrecht des Grundeigentümers nicht schon durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, sondern durch ein eigenes politisches Gesetz, das Naphthagesetz auf Grund des § 382 ABGB. und des § 1 ABG. deklariert. Dieses Gewinnungsrecht kann ganz unabhängig von der Benützung des Grund und Bodens ausgeübt werden. Diese Gewinnungsberechtigung wird durch die Naphthaverträge übertragen, nicht aber der Nutzgenuß an Grund und Boden oder gar die Substanz des Grund und Bodens, denn diese kann nie garantiert werden, und doch ist der Vertrag auch dann gültig, wenn kein Naphtha

erbohrt oder wenn es überhaupt nicht oder nicht mehr vorhanden ist. Andererseits entstammt die aus einem Bohrloche zu Tage tretende oder aufgeholte Naphtha nicht immer, vielleicht sogar selten, ausschließlich dem räumlich begrenzten, oft minimalen Naphthafelde, rücksichtlich dessen der Vertrag geschlossen wurde, sondern strömt, dem Gravitationsgesetze folgend, auch aus benachbarten fremden Naphthafeldern dem Bohrloche zu, so daß dann gewiß nicht mehr von einer Zugehörigkeit des Erdharzes zum Grund und Boden und von einer Benützung oder Fruchtnießung des Grundes, sondern eher von einem Raube an fremdem Grundeigentume gesprochen werden könnte. Hiedurch findet die pars fundi-Theorie, die Pertinenztheorie die schlagendste Widerlegung.

Dieses Gewinnungsrecht war bis zum Erscheinen der Naphthareichsgesetznovelle nach den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ein bewegliches Recht.

So lange die Naphthalagerstätte als Substanz des Grund und Bodens betrachtet werden wollte, war die Eintragung der Naphthaverträge im Grundbuche als Pachtverträge wegen des juristisch unlösbaren Widerspruches mit den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Bestandvertrag unzulässig und unmöglich. Die Naphthaverträge können als Pachtverträge nur in dem Sinne aufgefaßt werden, wie die Berggesetze solche Übertragungen der Gewinnungsrechte nicht ganz zutreffend bezeichnen, wobei die bildliche Auffassung von einer langen, schier unbegrenzten Dauer des Bergbaubetriebes, also die Unerschöpflichkeit desselben eine Rolle spielt, im Grunde aber doch der Verbrauch der Substanz der Lagerstätte die Hauptsache ist.

Allen den vorerwähnten Unzukömmlichkeiten soll durch die Naphthagesetznovelle vom 9. Jänner 1907, RGBl. Nr. 7, abgeholfen werden. Ich sage absichtlich „soll“, denn schon werden Stimmen laut, welche auch dieses Gesetz für unzureichend bezeichnen.

Die Streitfrage über die rechtliche Natur der Gewinnungsrechte wurde dadurch gelöst, daß im § 2 an Stelle der fakultativen die obligatorische Eintragung der vom Grundbesitze losgelösten Ölgewinnungsrechte in das Naphthabuch vorgeschrieben ist. Das vom Eigentümer einer Liegenschaft einer anderen Person eingeräumte Recht zur Gewinnung der Erdharze kann fernerhin einzig und allein durch Eintragung in das Naphthabuch erworben werden. Das abgetrennte Gewinnungsrecht

bildet ein selbständiges Vermögensobjekt mit der rechtlichen Eigenschaft einer unbeweglichen Sache, und bleibt eine solche, auch wenn infolge eines vertragsmäßig bedungenen intabulierten Heimfallrechtes das Gewinnungsrecht wieder an den Liegenschaftseigentümer zurückfällt, wenn dieser nicht mit eingeholter Zustimmung etwaiger Gläubiger um die Löschung des Gewinnungsrechtes ansucht.

Durch die obligatorische Eintragung der Naphthafelder als Einlagen in das Naphthabuch wurde eine unzweifelhafte Grundlage für den Hypothekarkredit geschaffen.

Die Novelle unterscheidet zweierlei Naphthafelder und Einlagen, die „Naphthaproduktionsfelder“ und „Naphthaschurffelder“. Erstere sind solche, rücksichtlich welcher das tatsächliche Vorkommen, letztere solche, rücksichtlich welcher das vermutete Vorkommen von Erdharzmineralien vom Revierbergamte bestätigt ist. Das Recht zur Gewinnung der Erdharzmineralien schließt das Recht zu deren Aufsuchung mangels abweichender Vereinbarungen in sich, und — was sehr richtig ist — auch das Verfügungsrecht über die bei der Aufsuchung und Gewinnung erschroteten Gase. Die Naphthaschurffeldeinlage kann durch nachträgliche Bestätigung des Erdharzvorkommens in dem Schurffelde in eine Naphthaproduktionsfeldeinlage verwandelt werden. Das Naphthaschurffeld hat zum Unterschiede vom Produktionsfelde kein Recht auf Hilfsbaue und ein beschränktes Expropriationsrecht (§ 21 n. NRG. ex 1907). Die Überlassung des Naphthagewinnungsrechtes kann auf bestimmte Zeit oder unter einer auflösenden Bedingung bei Wahrung des Heimfallrechtes des Grundeigentümers erfolgen. Für die bereits bestehenden Naphthagewinnungsrechte werden Naphthabucheinlagen von Amts wegen stempel- und gebührenfrei eröffnet, die bisherigen Naphthagewinnungsrechte (Pachtverträge) in den Grundbüchern gelöscht. Die auf der Liegenschaft eingetragenen, dem Gewinnungsrechte vorgehenden Belastungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf das Naphthafeld zu übertragen, welches jedoch nur insoweit haftet, als die Liegenschaft selbst zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht. Es darf daher fernerhin nicht mehr die Naphthaunternehmung in erster Linie in Exekution gezogen werden. Die sogenannten „Bruttoperzente“ als Anteile an der Produktion können als Reallast in das Naphthabuch eingetragen werden. Während der Übergangszeit werden die in den Grundbüchern eingetragenen Gewinnungsrechte (Pachtverträge) sofort als selbständige Vermögensobjekte mit der rechtlichen Eigenschaft unbeweglicher

Sachen erklärt, um dem Mißbrauch der selbständigen Exekutionen auf das Zubehör der Bohrunternehmen vorzubeugen.

So lange der Grundeigentümer sein Gewinnungsrecht selbst und allein ausüben will und keine Naphthafeldeinlage im Naphthabuche eintragen läßt, ist eine Krediterlangung nur durch den Grundbesitz möglich. Durch Eintragung des Naphthafeldes in das Naphthabuch erreicht der Grundbesitzer außer dem landwirtschaftlichen auch noch einen industriellen Kredit. Er kann das Grundstück und das Naphthafeld hypothezieren. Weitere Bestimmungen der Novelle beschränken die bücherliche Teilbarkeit des Naphthafeldeigentums durch Festsetzung des kleinsten Anteils mit  $\frac{1}{40}$  des Objektes, dehnen die für das Bergwerkseigentum geltenden Exekutionsvorschriften und die Bestimmungen betreffs der Enteignung fremder Grundstücke für die notwendigen Betriebsanlagen auf das Naphthafeldeigentum aus.

Nachdem auf diese Art die gesetzlichen Schutzmaßregeln für den Kredit des Naphthabergbaues getroffen waren, wurden auch einige sozialpolitische Bestimmungen aufgenommen. Das Gesetz vom 21. Juni 1884, RGBl. Nr. 115, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe, welches, wie oben erwähnt, seitens der Berghauptmannschaft im Wege der Polizeivorschriften teilweise zur Anwendung gebracht werden wollte, wurde nun gesetzlich auf die Erdharzbetriebe ausgedehnt, dagegen die Geltung der Bruderladengesetze auf die Bergwachs- und Asphaltbergbaue beschränkt, die beim Naphthabergbau beschäftigten Personen den allgemeinen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzen unterstellt. Die Bestimmungen des IX. Hauptstückes (§§ 200 bis 209) des ABG., von dem Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern samt den §§ 247 und 248 ABG., und zwar die §§ 206 und 248 ABG. in ihrer Fassung nach dem Gesetze vom 3. Mai 1896, RGBl. Nr. 75, betreffend die Ablohnung der Arbeiter, wurden rezipiert.

Eine sicher nicht ganz einwandfreie Bestimmung enthält § 22 der RGNov. Im Falle des Zusammentreffens von Berechtigungen zum Bergbau auf vorbehaltene Mineralien (§ 5 ABG.) mit dem Rechte zur Erdharzgewinnung haben auf Einschreiten des Gewinnungsberechtigten die Bergbehörden das Nötige vorzukehren, damit die Gewinnung der bereits aufgeschlossenen oder erst aufzusuchenden Erdharzminerale durch den Bergbaubetrieb auf vorbehaltene Mineralien nicht gehindert oder sonst geschädigt werde. Diese Bestimmung wird in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage

der Novelle damit motiviert<sup>34)</sup>, daß ungeachtet der Abtrennung des Gewinnungsrechtes Erdwachs und Erdöl als Zugehör des Grund und Bodens zu behandeln sind, daher die Vorschriften der §§ 18, 170, 220ff. des ABG. zur Anwendung kommen und andererseits die hervorragende Bedeutung der Erdharzindustrie in volkswirtschaftlicher Beziehung deren besonderen Schutz in den in Betracht kommenden Ländern aus öffentlichen Rücksichten notwendig macht. Nur der letztere Grund kann als berechtigt hingenommen werden. Dagegen ist die Berufung auf die §§ 18, 170 und 220ff. des ABG. keine glückliche und entschieden anfechtbar. Sie steht im diametralen Gegensatze zu den Bestimmungen der §§ 124 bis 127 ABG., betreffend die mit der Verleihung verbundenen Rechte in Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien, welche dem Regalbergbau den Vorzug geben. Im Falle der Priorität des Regalbergbaues käme es zu Kollisionen, die nur durch Entscheidung auf Grund der Gesetze und nicht durch Vorkehrungen der Bergbehörden gelöst werden können. Glücklicherweise steht die Sache so, daß im Falle einer solchen Kollision eher die Lösung der technischen als der juristischen Frage in Betracht kommen würde. Daß Erdwachs und Erdöl nicht als Zugehör des Grund und Bodens a priori zu betrachten sind, sondern daß dem Grundbesitzer, sowie dem Verleihungswerber durch einen konstitutiven Akt, hier von Fall zu Fall durch die Verleihung, dort ein für allemal durch das Gesetz (§ 1 des NRG. vom Jahre 1884) nur das Verfügungsrecht über die Mineralien eingeräumt wird, und daß im übrigen alle unterirdischen Mineralien, ob vorbehalten oder nicht vorbehalten, im Einklange von §§ 294 und 295 mit § 382 ABGB. dem staatlichen Hoheitsrechte insoferne unterliegen, als der Staat auf Grund des § 1 ABG. jederzeit zu bestimmen berechtigt ist, welche Mineralien und unter welchen Bedingungen sie aufgesucht und gewonnen werden dürfen — wurde bereits oben ausgeführt. Die unterirdischen Mineralien können nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche kein Zugehör des Grundes bilden, da sie weder durch einen Willensakt des Menschen mit dem Grundstück in fortdauernde Verbindung gesetzt wurden, noch einen Zuwachs des Bodens bilden, auch nicht eine Nebensache darstellen, ohne welche das Grundstück nicht gebraucht werden könnte, noch auch zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache des Grundstückes bestimmt sind.

---

<sup>34)</sup> 2646 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906, S. 26.



## III.

Die im Vorstehenden erwähnten Neuerungen des neuen Naphthareichsgesetzes enthalten gewiß sehr zweckmäßige Bestimmungen, um den Realkredit für die Erdölunternehmungen zu begründen, zu erhöhen und zu sichern.

Es ist auch interessant wahrzunehmen, wie sich nach und nach mit elementarer Gewalt die altbewährten Rechtssätze des Regalbergbaues auch beim Naphthabergbaue herausbilden, wie sich die Naphthagesetzgebung den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes in Bezug auf die notwendige wirtschaftliche Befreiung des Bergbaues als einer selbständigen Unternehmung aus der unnatürlichen Verbindung mit dem Grundeigentume immer mehr nähert.

Wir haben es in der Naphthagesetzgebung zum Teile nur mit neuen Namen für althergebrachte Rechtsinstitute und Rechtsbegriffe des Regalbergbaues zu tun.

Ohne Frage entspricht das Naphthaschurfeld dem Freischurfe, das Naphthaproduktionsfeld dem verliehenen Grubenfelde des allgemeinen Berggesetzes. Der Freifahrungsakt wird ersetzt durch das revierbergämtliche Zeugnis auf Grund notorischer Tatsachen oder nach Umständen auf Grund eines vorzunehmenden Lokalaugenscheines über das tatsächliche oder bloß vermutete Vorkommen von Erdharzmineralien in einem Naphthafelde. Die Erteilung der Schurfberechtigung und die Verleihung erfolgt beim Regalbergbau durch den Staat als Regalherrn, beim Erdharzbergbaue konstitutiv durch einen Gesetzgebungsakt ein für allemal an den Grundherrn und durch Übertragung des Rechtes auf andere Personen; beim Regalbergbau unter normalen Verhältnissen auf unbeschränkte, nur durch das Entziehungsrecht bedingte Zeit, beim Erdharzbergbau die Übertragung des Gewinnungsrechtes auf eine unbeschränkte oder beschränkte Zeit bis zum Eintritte einer Resolutivbedingung, beides gegen Abgaben (Gebühren), nur mit dem Unterschiede, daß dort die jährlichen Maßen- und Freischurfgebühren (als eine Art Aufsichtsgebühren) der Staatskasse zufließen, während hier die Leistung der „Bruttoprocente“ oder Anteile am Produktionsvertrage, im Naphthabuche als Reallast eingetragen, an den Grundbesitzer erfolgt. Das Naphthaschurfeld kann zwar jederzeit auf Grund eines revierbergämtlichen Zeugnisses über das tatsächliche Vorkommen von Erdharz im Felde in ein Naphthaproduktionsfeld umgewandelt werden. Beide können jedoch nur durch die Eintragung als Einlagen im Naphthabuche abgetrennt, begründet

und übertragen werden als selbständiges Vermögensobjekt mit der rechtlichen Eigenschaft einer unbeweglichen Sache, wodurch es dem Bergwerkseigentume nach dem allgemeinen Berggesetze gleichkommt. Das Naphthalandesgesetz spricht auch von einem Naphthaterrain (§ 31) als einem neuen Begriffe zur Bezeichnung des unabhängig vom jeweiligen Katasterparzellenausmaße festgestellten minimalen Naphthafeldes, oder der aus der Vereinigung mehrerer Naphthafelder gebildeten wirtschaftlichen und bücherlichen Einheit nach Art des zusammengesetzten Grubenfeldes des allgemeinen Berggesetzes.

Trotz dieser zweifellos zweckmäßigen Bestimmungen der Naphthareichsgesetznovelle wird das Übel, an dem der Naphthabergbau krankt, nicht an der Wurzel gefaßt. Im § 5 der Novelle macht die Reichsgesetzgebung vor der Bestimmung eines Mindestausmaßes der räumlichen Ausdehnung des Naphthafeldes plötzlich halt. Der zweite Absatz des § 5 NRGNov. besagt: „Wenn die Landesgesetzgebung die Inbetriebsetzung des Erzharzbergwerkes von einem Mindestmaße der räumlichen Ausdehnung desselben abhängig macht, wird das im ersten Absatze vorgeschriebene Zeugnis (daß das Naphthafeld oder Naphthaterrain die rationelle Gewinnung der Erzharzminerale ermöglicht) durch eine amtliche Bestätigung des Revierbergamtes ersetzt, daß das erworbene oder vertragsmäßig gesicherte Naphthaterrain dem gesetzlich festgestellten Mindestausmaße entspricht.“ Es ist dies die einzige Bestimmung der ganzen Reichsgesetznovelle, welche auf eine allfällige Landesgesetzgebung Bezug nimmt.

Die gesetzliche Feststellung des Mindestausmaßes des Naphthafeldes wurde leider der Landesgesetzgebung überlassen, obwohl diese zur Erlassung gerade dieser Bestimmung rein zivilrechtlichen Inhaltes nicht berufen ist; denn Fragen über Besitz-, Eigentums- und Nutzungsrechte sind privatrechtlicher Natur und nur nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen. Es handelt sich hier um die Schaffung von Vermögensobjekten unter Berührung der Rechte der Grundbesitzer und Tabulargläubiger, deren gesetzliche Regelung, abgesehen von dem bergrechtlichen Inhalte derselben, gemäß § 11, lit. K des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, R.GBl. Nr. 141, nur dem Reichsrate zukommt.

Auffällig ist die hypothetische Form dieser gesetzlichen Bestimmung. Die Landesgesetzgebung wird zur Festsetzung des Naphthafeldmindestausmaßes nicht ermächtigt, die Fest-

setzung wird ihr überlassen, und angenommen, daß sie möglicherweise auch davon absehen werde. Es wird ohne jede weitere Begründung diese Beschränkung des freien Verfügungsrechtes des Grundeigentümers, welche berggesetzlich-zivilrechtlichen Inhaltes ist, als eine in den Bereich der Landesgesetzgebung gehörige Angelegenheit betrachtet. Aber schon das Überlassen der gesetzlichen Festlegung des Mindestmaßes dürfte gegen das Staatsgrundgesetz verstoßen, denn das Mindestmaß kann unter Umständen nur durch Verkürzung der Rechte jener Grundbesitzer, deren Grundbesitz für ein Naphthafeld mindester Ausdehnung nicht ausreicht und unter Beeinträchtigung der Rechtsfreiheit der benachbarten Naphthafeldbesitzer erreicht werden, welche wider ihren Willen zur Übernahme dieser Art von Überscharen durch eine administrative Verfügung und im Nichtbefolgungsfalle durch ein gerichtliches Erkenntnis gezwungen werden (§ 31 a. n. NLG. ex 1908). Diese Bestimmung scheint aber auch andererseits recht geeignet, die ungesunde Bodenspekulation mit kleinen und kleinsten Parzellen zu fördern. Es läßt sich unschwer ausdenken, mit welchen Hindernissen die Schaffung eines mindesten Naphthafeldes bei einem zersplitterten Grundbesitze verbunden sein kann, wenn die benachbarten Naphthafeldeigentümer zur Ablösung der von ihnen eingeschlossenen Grundfläche verpflichtet bleiben, der Grundbesitzer sonach bei der Weigerung zur Abtrennung kein Risiko eines entgangenen Gewinnes zu besorgen hat, der Naphthafeldbesitzer dagegen an der Einlösung des Gewinnungsrechtes einer Parzelle kein Interesse hat, weil er das Erdöl aus dieser Parzelle ohnehin abzuzapfen in der Lage ist.

Das neue Naphthalandesgesetz vom Jahre 1908 hat im § 31 tatsächlich ein Mindestflächenmaß des Naphthafeldes (Naphthaterrains) vorgeschrieben, und zwar beim Erdölbergbaue mit 12.000 m<sup>2</sup>, beim Erdwachsbergbaue mit 30.000 m<sup>2</sup>, wobei überdies die Entfernung der Bohrlochmitte von den Grenzen des Grubenterrains beim Erdölbergbaue mindestens 30 m, die Entfernung der Feldesgrenzen beim Erdwachsbergbau von der Mitte des Förderschachtes mindestens 100 m betragen muß.

Diese Vorschriften wirken jedoch auf die vor der Kundmachung des Gesetzes bereits in Betrieb gestandenen oder auf Grund beglaubigter Pachtverträge erworbenen Gewinnungsberechtigungen nicht zurück. Auf solche Erdharzterrains finden die Bestimmungen des § 15 des im übrigen gänzlich außer Kraft gesetzten a. NLG. ex 1886 Anwendung, das heißt, die Bergbehörde hat die Inbetriebsetzung des Bergwerks nur dann

zu untersagen, wenn das Grubenflächenausmaß desselben vermöge seiner Form und Größe die Einleitung eines rationellen Betriebes nicht gestattet.

Rücksichtlich solcher Gewinnungsberechtigungen und Grubenterrains ist die Bewilligung zur Inbetriebsetzung sonach in das Ermessen der Bergbehörde (des Revierbergamtes) gelegt. Ob dieses Ermessen durch die gesetzliche Festlegung des Mindestmaßes des Naphthafeldes nicht doch einigermaßen beeinflusst werden wird, ist eine naheliegende Frage, denn, wenn nach dem Ermessen des Gesetzgebers bei Erdölbohrungen erst ein Mindestausmaß von 12.000 m<sup>2</sup> einen rationellen Betrieb gestattet, kann die Behörde füglich auch bei den alten bestehenden Naphthafeldern nicht unter dieses Maß herabgehen, zumal dann, wenn nach § 5 NRGNov. seitens des Tabulargläubigers gegen die Abtrennung des Gewinnungsrechtes von dem Grundeigentum Einspruch erhoben wird. Eine gewisse Rückwirkung der gesetzlichen Festlegung des mindesten Naphthafeldes auf früher erworbene Gewinnungsrechte kann daher nicht ganz ausbleiben.

Die Frage, ob die Vorschrift des Mindestausmaßes des Erdölfeldes von 12.000 m<sup>2</sup> und der mindesten Entfernung des Bohrloches von den Feldesgrenzen von 30 m ausreicht, um das gegenseitige Abzapfen zu verhindern, wird von den größeren Unternehmungen und auch von objektiv urteilenden Fachleuten verneint. Es wird darauf hingewiesen, daß der Attraktionskreis eines Bohrloches mittlerer Tiefe einen Halbmesser von 70 bis 100 m besitzt. Darnach hätte das Mindestausmaß des Erdölterrains mit 30.000 m<sup>2</sup>, sowie beim Erdwachsbergbau bestimmt werden müssen, um einen dem Nachbar nachteiligen Bergbaubetrieb zu verhindern. Warum das Mindestausmaß beim liquiden Erdöl nur mit 12.000 m<sup>2</sup>, bei dem stabileren Erdwachs dagegen mit 30.000 m<sup>2</sup>, sonach in einem dem normalen Grubenmaß von 45.116 m<sup>2</sup> sehr genäherten Ausmaß bestimmt wurde, ist nicht recht begreiflich. Bei der außerordentlichen Beweglichkeit des Erdöls wäre eher ein umgekehrtes Verhältnis zu erwarten gewesen. Für keinen Fall kann die Minimalentfernung des Bohrloches von den Grenzen des Grubenterrains mit 30 m als ausreichend bemessen angesehen werden. Da das Gesetz nicht rückwirkend zur Geltung kommen kann, dürfte es noch längere Zeit dauern, bis über den Einfluß der Mindestgrubenterrains Erfahrungen vorliegen werden.

Die Naphthareichsgesetznovelle bestimmt im Artikel II: „Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des zweiten Absatzes des § 5 in Galizien, Lodomerien und im Krakauer Gebiete mit dem

Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Die Wirksamkeit des zweiten Absatzes des § 5 beginnt gleichzeitig mit der Wirksamkeit des Landesgesetzes, das die in jener Gesetzesstelle gedachten Vorschriften über die räumliche Ausdehnung der Erdharzbergwerke trifft.“ Die Wirksamkeit des neuen Naphthareichsgesetzes wurde sonach nicht mehr wie jene des alten Naphthareichsgesetzes an die Bedingung der Erlassung von Durchführungsbestimmungen seitens des galizischen Landtages geknüpft, trat vielmehr unbefristet mit seiner Kundmachung in Kraft, mit Ausnahme der einzigen Bestimmung des zweiten Absatzes des § 5. Eine Ermächtigung des Landtages zur Erlassung weiterer landesgesetzlicher Ausführungsverordnungen als Voraussetzung der Gültigkeit des Reichsgesetzes wurde in der Novelle nicht wiederholt, vielmehr mit der Verordnung des k. k. Ackerbauministeriums vom 20. April 1907 eigene Durchführungsbestimmungen zur Novelle erlassen.

Dieser lobenswerte Anlauf zur Eliminierung der Landesgesetzgebung auf bergrechtlichem Gebiete wird im Motivenberichte einfach und klar nachstehend begründet: „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Reichsgesetzentwurfes sind fast durchwegs derart, daß sie keiner näheren landesgesetzlichen Ausführungsanordnung bedürfen und daher ohneweiters in Wirksamkeit gesetzt werden können. Lediglich Absatz 2 des § 5 setzt eine landesgesetzliche Anordnung über die räumliche Ausdehnung der Naphthafelder voraus und kann erst gleichzeitig mit dieser in Wirksamkeit treten“. Wäre diese einzige Bestimmung durch das Reichsgesetz getroffen worden, dann wäre ein Bedürfnis nach einer landesgesetzlichen Regelung dieser berggesetzlichen Materie überhaupt nicht vorhanden gewesen, sie hätte unterbleiben müssen. Dieser § 5 der Novelle setzt nur die landesgesetzliche Feststellung des Minimalfeldes voraus. Nichtsdestoweniger wurde durch das Landesgesetz vom 22. März 1908, LG. und VBl. für Galizien Nr. 61, das Recht zur Gewinnung der Erdharzminerale allerdings auf Grundlage der NRG. vom 11. Mai 1884, RGBl. Nr. 71, und des n. NRG. vom 9. Jänner 1907, RGBl. Nr. 7, im ganzen nochmals geregelt und die Bestimmungen des früheren NLG. vom 17. Dezember 1884, LG. und VBl. für Galizien Nr. 35 ex 1886, mit Schonung bereits bestehender das Mindestmaß unterschreitender Naphthafelder außer Kraft gesetzt. In ihm erscheint das geltende Naphthareichsgesetz einheitlich kodifiziert.

## IV.

Das neue Naphthalandesgesetz vereinigt in sich alle Bestimmungen des alten und neuen Naphthareichsgesetzes und des alten Naphthalandesgesetzes, soweit sie nicht außer Wirksamkeit gesetzt wurden. Ergänzungen enthalten: §§ 4 und 18 über die Einrichtung der Naphthabücher<sup>35)</sup>, § 8 über die Formalitäten bei der Intabulation der abgetrennten Gewinnungsrechte und bei der Umwandlung der Naphthaschurfeinlage in eine Naphthaproduktionseinlage, § 11 über die Formalitäten bei der Vereinigung oder Teilung oder bei dem Austausch von Naphthafeldern und Feldesteilen, § 21 über den Heimfall der befristeten oder unter einer auflösenden Bedingung weiter übertragenen Gewinnungsrechte, § 24 über die Führung von Besitzstandsbüchern zur Ersichtlichmachung der Erdharzbergbaue und der Gewinnungsberechtigten bei den Revierbergämtern, § 28 über die Pflicht zur Ausfolgung der bei Ausführung eines Hilfsbaues im fremden Grunde gewonnenen Erdharze an den Grundeigentümer<sup>36)</sup>; § 30 über formelle Erfordernisse der Anzeige von der Inbetriebsetzung eines Erdharzbergwerkes<sup>37)</sup>; § 31 über die oben näher besprochene Festsetzung des Mindestausmaßes der Naphthafelder; § 31a über die Behandlung von Naphthafeldüberscharen; § 32 über die Pflicht zur obligaten Vorlage des Betriebsplanes an das Revierbergamt; § 37 über die Pflicht zur Anlage und Nachtragung der Bergbauübersichtskarten, Bohrprofile und Bohrjournale; §§ 38 bis 52 über die Pflicht zur Bestellung qualifizierter Betriebsleiter und Aufseher beim Erdöl- und beim Erdwachsbergbau und Ausnahmen davon bei kleineren, wenig gefährlichen Bergbauen; § 53 über die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters und des Gewinnungsberechtigten für die Beobachtung der Naphthagesetze und Verordnungen<sup>38)</sup> und die solidarische Haftung beider für die Hereinbringung verhängter Geldstrafen; § 57 über die Verantwortlichkeit und Haftung des Pächters des Werkes oder Unternehmers bestimmter Arbeiten<sup>39)</sup>; § 58 über die Anzeigepflicht von Besitzveränderungen oder

<sup>35)</sup> Für das Heimfallrecht ist bei jeder Einlage noch ein besonderes Blatt D eröffnet.

<sup>36)</sup> Ob entgeltlich oder unentgeltlich ist nicht gesagt.

<sup>37)</sup> Enthält auch die Bestimmung, daß die Aufsuchung der Erdharzminerale insofern sie nicht mittels Schachtes, Stollens oder Bohrung vorgenommen wird, als Bergwerksbetrieb nicht anzusehen ist.

<sup>38)</sup> Der Gewinnungsberechtigte ist nur insoweit verantwortlich, als ihn an der Übertretung nachweisbar ein Verschulden trifft.

<sup>39)</sup> Die Verantwortung und Haftung geht auf den Pächter oder Subunternehmer über.

Pachtungen an das Revierbergamt; § 63, Absatz 2, wonach die Aufforderung zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten an alle Teilhaber zu richten ist, aber schon dann als zugestellt zu gelten hat, wenn sie mindestens an zwei Teilhaber behändigt wurde; § 64, wonach der Naphthafeldeigentümer die Grundüberlassung außer bei Errichtung von Wegen, Brücken, Stegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserläufen, Wasserleitungen, Ölleitungen<sup>40)</sup>, Teichen, Hilfsbauten auch noch bei Errichtung von Gebäuden, Maschinen, Reservoirs, elektrischen Leitungen und Transmissionen beanspruchen kann; § 65, wonach dem Naphthaschurffeldbesitzer ein Grundenteignungsrecht für Eisenbahnen, Kanäle, Teiche, Hilfsbaue und Gebäude nicht zusteht. § 67, wonach die Verbauung von Naphthafeldern (§ 2) mangels einer anderen Vereinbarung nur ohne Behinderung der ordentlichen Aufsuchung oder Gewinnung der Erdharzminerale zulässig ist; § 68, wonach Kommissionen betreffend Ausführung von Bauten auf Naphthafeldern der Naphthafeldeigentümer und das Revierbergamt beizuziehen und das Gutachten des letzteren darüber einzuholen ist, ob gegen den beabsichtigten Bau aus öffentlichen und insbesondere volkswirtschaftlichen Rücksichten Hindernisse bestehen. Nach diesem Gutachten ist die Entscheidung der Baubehörde zu fällen; § 69 über die Ausdehnung des Gesetzes vom 3. Mai 1896, RGBl. Nr. 75, der Arbeitergesetznovelle vom 21. Juni 1884, RGBl. Nr. 115, auf den Erdharzbergbau; § 70 über die Beschränkung der Gültigkeit des Bruderladengesetzes auf den Erdwachsbergbau, Unterstellung der Erdölarbeiter unter das Unfall- und Krankenversicherungsgesetz und Ermächtigung des Ministers nach Anhörung des Landesausschusses (!) im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, das Bruderladengesetz auf die Erdölarbeiter wieder auszudehnen, falls die Verhältnisse dafür sprechen, (§ 19, NRG. 1907).

Das Hauptstück VII (§§ 71 bis 80) über die Oberaufsicht der Bergbehörden und das Verfahren bei denselben erstreckt die Oberaufsicht der Bergbehörden auf alle zur Erdharzgewinnung dienenden Werksvorrichtungen (Reservoirs?), rezipiert rücksichtlich des Verfahrens bei den Bergbehörden das allgemeine

<sup>40)</sup> Im Gegensatz zu den gewerbemäßig betriebenen Anlagen zur Leitung und Einlagerung von Erdöl, welche gemäß MV. vom 16. September 1909, RGBl. Nr. 143, sowie die gewerbemäßige Verarbeitung von Erdöl (Raffinierbetrieb) und das Gewerbe des Vertriebes von Petroleum mittels Tankwagen (Tankwagenbetrieb) gemäß MV. vom 23. März 1910, RGBl. Nr. 62, an eine besondere Konzession gebunden sind. — Der § 131 ABG. ist in die Naphthagesetzgebung nicht ausdrücklich aufgenommen worden. —

Berggesetz, erteilt der Berghauptmannschaft die Befugnis für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsgebietes oder für einzelne Teile desselben: Polizeiverordnungen nach Anhörung des Naphtharates (§ 81) zu erlassen und überträgt im Falle der Verpachtung des Werkes die Verantwortung auf den Pächter.

Das Hauptstück VIII (§ 81) handelt von dem bei der Berghauptmannschaft bestellten Naphtharate zur Begutachtung technischer, sicherheitspolizeilicher und wirtschaftlicher Fragen des Erdharzbergbaues. Derselbe besteht aus dem Berghauptmanne als Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und elf Mitgliedern, wovon zwei vom Landesausschusse entsendet, sieben von Fachvereinen gewählt und zwei vom Ministerium für öffentliche Arbeiten ernannt werden. Nach Ermessen der Vorsitzenden können auch andere Experten, darunter auch Arbeiter, den Beratungen zugezogen werden. Die Kosten der Sitzungen werden aus Landesmitteln bestritten. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Einrichtung und den Wirkungskreis des Naphtharates wurden nach Anhörung des Landesausschusses durch die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 31. August 1908, LGBl. Nr. 109 für Galizien, getroffen. Das IX. Hauptstück (§§ 82 bis 89) betreffend die Strafen bei Übertretung der Vorschriften des Naphthagesetzes wurde fast unverändert aus dem alten Naphthalandesgesetze übernommen. Das X. Hauptstück (§§ 90 bis 94) betreffend die Übergangsbestimmungen enthält nur Bestimmungen betreffs Übertragung der im Grundbuche eingetragenen Gewinnungsrechte in das Naphthabuch. Die Übertragung erfolgt von Amts wegen und gebührenfrei je nach Auskunft des Revierbergamtes als Naphthaproduktions- oder als Schurf- oder als „nicht bestätigte“ Einlage samt allen auf der Liegenschaft eingetragenen, dem Naphtharechte vorgehenden Belastungsrechten, für welche jedoch die Naphthaeinlage nur subsidiär insoweit haftet, als der Gläubiger nicht aus der Liegenschaft Befriedigung erlangt. Die in Grundbüchern eingetragenen Rechte sind aber sofort mit dem Inkrafttreten des neuen Naphthareichsgesetzes vom Jahre 1907 (nicht erst mit dem Inkrafttreten des neuen Naphthareichsgesetzes ex 1908) selbständige Vermögensobjekte mit der Eigenschaft unbeweglicher Sachen geworden. (§ 26 n. NRG.).

Das XI. Hauptstück (§§ 95 und 96) bestimmt, daß die neuen Vorschriften des neuen Naphthalandesgesetzes mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und daß mit dem gleichen Tage (16. Mai 1908) die Vorschriften des alten Naphthalandesgesetzes (vom Jahre 1886) außer Kraft treten.



Unbestreitbar konnten alle vorstehend angeführten, nicht schon in den Naphthareichsgesetzen enthaltenen Bestimmungen des Naphthalandesgesetzes auch im Wege der Reichsgesetzgebung erlassen werden, mit Ausnahme jener, die sich auf die Naphthabücher beziehen.

## V.

Zweck der vorstehenden Ausführungen ist in der Hauptsache der versuchte Nachweis, daß die Regelung des Naphthabergrechtes im Wege der Landesgesetzgebung mit dem Staatsgrundgesetze nicht gut vereinbar sein dürfte und mancherlei Nachteile im Gefolge hat.

Auf die allfällige Frage, was es für einen Zweck haben solle, die Berechtigung der Landesgesetzgebung zur Regelung des Naphthabergbaues zu bestreiten, nachdem einmal die Landesgesetze formell richtig zu stande gekommen, ordnungsmäßig publiziert, daher unanfechtbar gültig sind, möge als Antwort der Ausspruch eines hervorragenden Rechtsgelehrten dienen: „Die Pflege der Verfassung ist eine Gewissenspflicht und die Empfindung dafür muß lebendig erhalten werden.“

Ein Abweichen von der strengen Scheidung der Kompetenz der gesetzgebenden Faktoren kann leicht verwirrend wirken. So haben z. B. im Jahre 1908 mehrere Abgeordnete des Landtages für Mähren allen Ernstes den Antrag eingebracht, der Landtag wolle beschließen: „Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Schritte zu unternehmen, damit bezüglich aller neuentdeckten Kohlenlager in Mähren das Schurfrecht dem Lande Mähren vorbehalten werde.“ Gleichbedenkliche Verirrungen bedeuten die im böhmischen Landtage auf ein Verbot der Ausfuhr und auf die Sonderbesteuerung der in Böhmen gewonnenen Kohle, im steirischen Landtage auf die Sonderbesteuerung der in Steiermark gewonnenen Eisenerze zu Gunsten der Landesfinanzen gestellten Anträge.

Der Bergbau ist keine Landeskulturangelegenheit und kein Gegenstand der Landesgesetzgebung.

---